

**Verordnung  
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus  
über die Berufsfachschule im Freistaat Sachsen  
(Schulordnung Berufsfachschule - BFSO)**

erlassen als Artikel 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Neufassung  
und Änderung der Schulordnung Berufsfachschule

**Vom 24. Oktober 2022**

**Inhaltsübersicht<sup>1</sup>**

Teil 1  
Allgemeine Vorschriften

Abschnitt 1  
Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel, Inhalt und Gliederung der Ausbildung

Abschnitt 2  
Aufnahme- und Auswahlverfahren

- § 3 Aufnahmeverfahren
- § 4 Auswahlverfahren
- § 5 Versagungsgründe
- § 6 Aufnahmeentscheidung und Nachrückverfahren
- § 7 Aufnahme in ein erweitertes Bildungsangebot
- § 8 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf

Abschnitt 3  
Grundsätze des Schulbetriebs

- § 9 Stundentafeln, Lehrpläne und Klassenbücher
- § 10 Unterrichts- und Ausbildungszeit, Beurlaubung
- § 11 Betriebspraktikum und berufspraktische Ausbildung

Abschnitt 4  
Nachweis und Bewertung der Leistung

- § 12 Leistungsnachweise
- § 13 Bewertung der Leistungen
- § 14 Nachteilsausgleich
- § 15 Versäumnis und Verweigerung eines Leistungsnachweises
- § 16 Täuschungshandlung

Abschnitt 5  
Fortgang und Ende des Schulverhältnisses

- § 17 Versetzung
- § 18 Wiederholung
- § 19 Schulwechsel und Verlängerung des Schulverhältnisses
- § 20 Beendigung des Schulverhältnisses

Abschnitt 6  
Abweichende Regelungen für die berufspraktische Ausbildung auf Grund der COVID-19-Pandemie

- § 21 Besondere Regelungen auf Grund der COVID-19-Pandemie

Abschnitt 7  
Abschlussprüfung

- § 22 Allgemeines

- § 23 Aufgabenerstellungskommission
- § 24 Prüfungsausschuss
- § 25 Fachausschuss
- § 26 Protokoll
- § 27 Festsetzung der Vornote und Zulassung
- § 28 Schriftliche Prüfung
- § 29 Mündliche Prüfung
- § 30 Zusätzliche mündliche Prüfung
- § 31 Praktische Prüfung
- § 32 Zeugnis- und Prüfungsnoten sowie Bestehen der Ausbildung
- § 33 Versäumnis und Nachholung
- § 34 Täuschungshandlung und Ordnungsverstöße
- § 35 Wiederholung der Prüfung

Abschnitt 8

Halbjahresinformationen, Zeugnisse und Bescheinigungen

- § 36 Halbjahresinformationen, Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 37 Mittlerer Schulabschluss
- § 38 Anerkennung von ausländischen Befähigungsnachweisen und Berufsqualifikationen

Abschnitt 9

Abschlussprüfung für Schulfremde

- § 39 Allgemeines
- § 40 Zulassung und Prüfungsverfahren
- § 41 Lernfelder der Abschlussprüfung
- § 42 Zeugnisnoten und Prüfungsergebnisse
- § 43 Wiederholung der Abschlussprüfung

Teil 2

Besondere Vorschriften

Abschnitt 1

Berufsfachschulen für landesrechtlich geregelte Berufe

Unterabschnitt 1

Allgemeines

- § 44 Gliederung

Unterabschnitt 2

Berufsfachschule für medizinische Dokumentation

- § 45 Ausbildungsziel und -dauer
- § 46 Aufnahmevoraussetzungen
- § 47 Schriftliche Prüfung
- § 48 Mündliche Prüfung
- § 49 Praktische Prüfung
- § 50 Abschlussprüfung für Schulfremde
- § 51 Berufsbezeichnung

Unterabschnitt 3

Berufsfachschule für Pflegehilfe

- § 52 Ausbildungsziel
- § 53 Dauer und Gliederung der Ausbildung
- § 54 Anrechnung beruflicher Vorbildung
- § 55 Berufspraktische Ausbildung
- § 56 Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren
- § 57 Zulassung zur Abschlussprüfung

- § 58 Schriftliche Prüfung
- § 59 Praktische Prüfung
- § 60 Abschlussprüfung für Schulfremde
- § 61 Berufsbezeichnung

Unterabschnitt 4  
Berufsfachschule für Sozialwesen

- § 62 Ausbildungsziel
- § 63 Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren sowie Dauer der Ausbildung
- § 64 Leistungsnachweise während der berufspraktischen Ausbildung
- § 65 Zulassung zur Abschlussprüfung
- § 66 Schriftliche Prüfung
- § 67 Mündliche Prüfung
- § 68 Praktische Prüfung
- § 69 Zeugnisnote für die berufspraktische Ausbildung
- § 70 Abschlussprüfung für Schulfremde
- § 71 Berufsbezeichnung

Abschnitt 2  
Berufsfachschule für bundesrechtlich geregelte Gesundheitsfachberufe

Unterabschnitt 1  
Gliederung, Geltungsbereich und Allgemeines

- § 72 Gliederung
- § 73 Geltungsbereich
- § 74 Halbjahres- und Jahreszeugnisse
- § 75 Berufspraktische Ausbildung
- § 76 Nachweis der Teilnahme
- § 77 Staatliche Prüfung

Unterabschnitt 2  
Berufsfachschule für Anästhesietechnische Assistenz

- § 78 Ausbildungsziel
- § 79 Beendigung des Schulverhältnisses

Unterabschnitt 3  
Berufsfachschule für Diätassistenz

- § 80 Ausbildungsziel

Unterabschnitt 4  
Berufsfachschule für Ergotherapie

- § 81 Ausbildungsziel

Unterabschnitt 5  
Berufsfachschule für Logopädie

- § 82 Ausbildungsziel

Unterabschnitt 6  
Berufsfachschule für Medizinische Technologie

- § 83 Ausbildungsziel
- § 84 Beendigung des Schulverhältnisses

Unterabschnitt 7  
Berufsfachschule für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter

- § 85 Ausbildungsziel
- § 86 Beendigung des Schulverhältnisses

Unterabschnitt 8  
Berufsfachschule für Operationstechnische Assistenz

§ 87 Ausbildungsziel

§ 88 Beendigung des Schulverhältnisses

Unterabschnitt 9  
Berufsfachschule für Orthoptik

§ 89 Ausbildungsziel

Unterabschnitt 10  
Berufsfachschule für Pflegeberufe

§ 90 Ausbildungsziel

§ 91 Praxisbegleitung

§ 92 Schriftlicher Prüfungsteil der Zwischenprüfung

§ 93 Praktischer Teil der Zwischenprüfung

§ 94 Gefährdung des Ausbildungsziels

§ 95 Wechsel des Trägers der praktischen Ausbildung

§ 96 Beendigung des Schulverhältnisses

Unterabschnitt 11  
Berufsfachschule für Pharmazeutisch-technische Assistenz

§ 97 Ausbildungsziel

§ 98 Beendigung des Schulverhältnisses

§ 99 Auswahlverfahren und Versagungsgrund

Unterabschnitt 12  
Berufsfachschule für Physiotherapie

§ 100 Ausbildungsziel

Unterabschnitt 13  
Berufsfachschule für Podologie

§ 101 Ausbildungsziel

Abschnitt 3  
Berufsfachschule für anerkannte Ausbildungsberufe

Unterabschnitt 1  
Allgemeines

§ 102 Zeugnisse

§ 103 Anzuwendende Vorschriften

Unterabschnitt 2  
Berufsfachschule für Musikinstrumentenbau

§ 104 Ausbildungsziel und Dauer der Ausbildung

§ 105 Aufnahmevoraussetzungen

Unterabschnitt 3  
Berufsfachschule für das Uhrmacherhandwerk

§ 106 Ausbildungsziel und Dauer der Ausbildung

§ 107 Aufnahmevoraussetzungen

Teil 3  
Schlussbestimmungen

§ 108 Übergangsvorschriften

## **Teil 1 Allgemeine Vorschriften**

### **Abschnitt 1 Allgemeines**

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung regelt die Ausbildung und Prüfung an den öffentlichen Berufsfachschulen, einschließlich der in § 3 Absatz 2 Satz 2 des **Sächsischen Schulgesetzes** in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, genannten medizinischen Berufsfachschulen, die Ausbildung und Prüfung an den staatlich anerkannten Ersatzschulen, die als Berufsfachschule geführt werden, nach Maßgabe von Absatz 2 und die Schulfremdenprüfung.

(2) Auf staatlich anerkannte Ersatzschulen, die als Berufsfachschule geführt werden, finden Teil 1 Abschnitt 1, Abschnitt 2 mit Ausnahme von § 4, § 6 Absatz 1 und Absatz 4 bis 6 sowie von § 8, Abschnitt 3, die Abschnitte 4 bis 7, Abschnitt 8 mit Ausnahme von § 38, Teil 2 mit Ausnahme der §§ 50, 60 und 70 sowie Teil 3 entsprechende Anwendung.

## **§ 2 Ziel, Inhalt und Gliederung der Ausbildung**

(1) Die Berufsfachschule hat das Ziel, im Rahmen einer vollzeitschulischen Ausbildung und auf der Grundlage einer bereits erworbenen allgemeinen Bildung einen berufsqualifizierenden Abschluss zu vermitteln.

(2) <sup>1</sup>Die Ausbildung besteht aus berufsübergreifendem und berufsbezogenem Unterricht. <sup>2</sup>Der berufsbezogene Unterricht kann in fachtheoretischen und fachpraktischen Unterricht gegliedert werden. <sup>3</sup>Die Ausbildung beinhaltet Betriebspraktika oder eine berufspraktische Ausbildung.

(3) <sup>1</sup>Es wird in Lernfeldern oder in Fächern unterrichtet. <sup>2</sup>Lernfelder sind an beruflichen Aufgabenstellungen und Handlungsabläufen orientierte thematische Einheiten. <sup>3</sup>Die Vorschriften für Lernfelder gelten für Fächer entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Die Bildungsgänge führen zu einem Berufsabschluss. <sup>2</sup>Sie sind in Klassenstufen gegliedert. <sup>3</sup>Eine Klassenstufe dauert ein Schuljahr, bei einer Teilzeitausbildung entsprechend länger.

## **Abschnitt 2 Aufnahme- und Auswahlverfahren**

### **§ 3 Aufnahmeverfahren**

(1) <sup>1</sup>Die Aufnahme an einer Berufsfachschule setzt einen an die Schule gerichteten Aufnahmeantrag voraus. <sup>2</sup>Die Bewerbungsfrist wird von der Schule auf der Grundlage von Festlegungen der Schulaufsichtsbehörde bekannt gegeben.

(2) Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen, soweit in den besonderen Vorschriften nichts anderes geregelt ist:

1. eine beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses, das die Aufnahmevoraussetzungen nachweist, oder soweit dieses noch nicht vorliegt, eine beglaubigte Kopie des letzten Halbjahreszeugnisses,
2. ein lückenloser tabellarischer Lebenslauf,
3. eine Erklärung darüber, ob bereits
  - a) eine Zulassung zu einer Abschlussprüfung in demselben Bildungsgang vorliegt, oder
  - b) an der Abschlussprüfung in demselben Bildungsgang teilgenommen worden ist und welche Ergebnisse dabei erzielt wurden, und
4. soweit erforderlich, eine Erklärung über das Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte nach § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3.

(3) Wird dem Aufnahmeantrag eine beglaubigte Kopie des letzten Halbjahreszeugnisses beigefügt, ist eine beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses nachzureichen.

(4) Folgende Daten der Bewerberin oder des Bewerbers werden verarbeitet:

1. Vor- und Familienname,
2. Geburtsdatum und -ort,

3. Geschlecht,
4. Anschrift und Telefonnummer,
5. Staatsangehörigkeit,
6. Religionszugehörigkeit, sofern eine Teilnahme am evangelischen oder katholischen Religionsunterricht beabsichtigt ist,
7. Art und Grad einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung oder eines festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfs, soweit dies für die Ausbildung von Bedeutung ist,
8. die Kontaktdaten einer Person, die im Notfall zu benachrichtigen ist, sowie
9. bei Minderjährigen der Name, die Anschrift und die Telefonnummer der Eltern.

(5) <sup>1</sup>Für die Verarbeitung der Daten nach Absatz 4 Nummer 6 und 7 muss die Einwilligung der Bewerberin oder des Bewerbers, bei Minderjährigen die Einwilligung der Eltern vorliegen. <sup>2</sup>Sind im Notfall nicht die Eltern Minderjähriger zu benachrichtigen, sondern eine dritte Person, ist für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dieser Person jeweils deren Einwilligung erforderlich. <sup>3</sup>Dieser genannten Person ist es freigestellt, ihre Angaben durch ihre E-Mail-Adresse zu ergänzen. <sup>4</sup>Widerspricht sie später einer weiteren Verwendung ihrer E-Mail-Adresse, ist diese von der Schule unverzüglich zu löschen.

#### **§ 4 Auswahlverfahren**

(1) Kann eine Schule in einen Bildungsgang nicht alle Bewerberinnen oder Bewerber aufnehmen, findet ein Auswahlverfahren statt.

(2) <sup>1</sup>Im Auswahlverfahren sind die Plätze nach folgenden Quoten zu vergeben:

1. 75 Prozent an die Bewerbergruppe ohne einen berufsqualifizierenden oder studienqualifizierenden Abschluss,
2. 20 Prozent an die Bewerbergruppe mit einem berufsqualifizierenden oder studienqualifizierenden Abschluss und
3. 5 Prozent an die Bewerbergruppe, für deren Mitglieder die Ablehnung eine außergewöhnliche Härte darstellen würde.

<sup>2</sup>Die von einer Bewerbergruppe nicht beanspruchten Plätze werden an die anderen Bewerbergruppen im jeweiligen Quotenverhältnis vergeben.

(3) <sup>1</sup>Innerhalb einer Bewerbergruppe nach Absatz 2 sind die Plätze nach der Rangfolge der Durchschnittsnote des Abschlusszeugnisses zu vergeben, das die Aufnahmevoraussetzungen nachweist.

<sup>2</sup>Die Durchschnittsnote ist das arithmetische Mittel aller Fächer dieses Zeugnisses, ohne die Fächer Sport, Evangelische und Katholische Religion sowie Ethik. <sup>3</sup>Sie wird mit zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung gebildet. <sup>4</sup>Liegt das Abschlusszeugnis, das die Aufnahmevoraussetzungen nachweist, noch nicht vor, ist das letzte Halbjahreszeugnis der Bewerberin oder des Bewerbers maßgeblich.

(4) Die Durchschnittsnote des Abschlusszeugnisses wird mit jeder erneuten Bewerbung jeweils um einen viertel Notenpunkt fiktiv angehoben, wenn die Bewerbung im jeweils laufenden Bewerbungsverfahren nicht berücksichtigt werden konnte.

(5) Verspätete Aufnahmeanträge können im Auswahlverfahren erst berücksichtigt werden, wenn alle rechtzeitig eingegangenen Aufnahmeanträge beschieden oder anderweitig erledigt worden sind.

#### **§ 5 Versagungsgründe**

(1) Die Aufnahme ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. die Aufnahmevoraussetzungen für den Bildungsgang nicht erfüllt,
2. in dem Bildungsgang bereits
  - a) zweimal eine Klassenstufe wiederholt hat,
  - b) zweimal zur Abschlussprüfung nicht zugelassen wurde oder
  - c) zweimal ohne Erfolg an der Abschlussprüfung teilgenommen hatoder
3. im Auswahlverfahren nach § 4 nicht berücksichtigt werden kann.

(2) Die Aufnahme an den Berufsfachschulen gemäß § 44 Nummer 2 und 3 sowie § 72 ist auch zu

versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber auf Grund einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat oder aus einem sonstigen personenbezogenen Grund für den angestrebten Beruf nicht geeignet erscheint.

(3) Die Aufnahme kann versagt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber keinen Hauptwohnsitz im Freistaat Sachsen hat und

1. die Aufnahme die Einrichtung einer weiteren Klasse an der Berufsfachschule zur Folge hätte oder
2. die Bewerberin oder der Bewerber nicht durch eine Bescheinigung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde nachweisen kann, dass im Bundesland des Hauptwohnsitzes kein gleichwertiger Bildungsgang angeboten wird.

## § 6

### **Aufnahmeentscheidung und Nachrückverfahren**

(1) <sup>1</sup>Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter. <sup>2</sup>Sie ist schriftlich bekanntzugeben.

(2) <sup>1</sup>An den Berufsfachschulen gemäß § 44 Nummer 2 und 3 sowie § 72 wird die Bewerberin oder der Bewerber mit der Aufnahmeentscheidung aufgefordert, unverzüglich ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde gemäß § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1129, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3420) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zu beantragen und die Antragstellung innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Aufnahmeentscheidung der Schulleiterin oder dem Schulleiter nachzuweisen. <sup>2</sup>Sind die Unterlagen gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 bei der Aufnahmeentscheidung unvollständig, gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass die fehlenden Unterlagen innerhalb der Frist nachzureichen sind.

(3) <sup>1</sup>Die Aufnahmeentscheidung ist unverzüglich zu widerrufen, wenn innerhalb der Frist gemäß Absatz 2 Satz 1

1. die fehlenden Unterlagen nicht vorgelegt oder
2. der Nachweis über die Beantragung des Führungszeugnisses nicht erbracht wird.

<sup>2</sup>Die Aufnahmeentscheidung ist auch dann unverzüglich zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, die gemäß § 5 Absatz 2 einen Versagungsgrund darstellen.

(4) <sup>1</sup>Die Bewerberin oder der Bewerber hat innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Aufnahmeentscheidung schriftlich mitzuteilen, ob der Ausbildungsplatz in Anspruch genommen wird.

<sup>2</sup>Anderenfalls gilt der Ausbildungsplatz als nicht in Anspruch genommen.

(5) Für zusätzliche und von § 3 Absatz 2 Satz 1 abweichende Nachweise, die nach Maßgabe von Teil 2 erforderlich sind, gelten die Absätze 2 bis 3 entsprechend.

(6) <sup>1</sup>Nicht in Anspruch genommene Plätze werden im Nachrückverfahren vergeben. <sup>2</sup>Das Nachrückverfahren ist spätestens zwei Wochen nach Unterrichtsbeginn abzuschließen.

## § 7

### **Aufnahme in ein erweitertes Bildungsangebot**

(1) Nicht mehr Berufsschulpflichtige, die ein erweitertes Bildungsangebot gemäß § 3b Absatz 5 Satz 1 des **Sächsischen Schulgesetzes** wahrnehmen möchten, können aufgenommen werden, wenn das erweiterte Bildungsangebot durchgeführt werden soll

1. im Auftrag der Bundesagentur für Arbeit gemäß dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2022 (BGBl. I S. 1150) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
2. im Auftrag eines Renten- oder Unfallversicherungsträgers für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gemäß dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28. Juni 2022 (BGBl. I S. 969) geändert worden ist, und dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016, BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959) geändert worden ist, in den jeweils geltenden Fassungen,
3. auf der Grundlage von Teil 2 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 3054), das zuletzt durch

Artikel 20h des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder

4. im Auftrag eines sonstigen anderen Bildungsträgers.

(2) <sup>1</sup>Die Aufnahme setzt voraus, dass für die Durchführung des erweiterten Bildungsangebots ausreichend personelle und sächliche Mittel vorhanden sind. <sup>2</sup>Für die Teilnahme am erweiterten Bildungsangebot werden die mit dem Maßnahmeträger oder die mit der auszubildenden Person jeweils vertraglich vereinbarten Entgelte erhoben.

## **§ 8**

### **Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf**

(1) Die Schulaufsichtsbehörde ordnet einer Schülerin oder einem Schüler mit einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung in Abhängigkeit von der individuellen Beeinträchtigung einen Förderschwerpunkt zu und stellt auf Antrag der Schulleiterin oder des Schulleiters den sonderpädagogischen Förderbedarf durch Bescheid fest, sofern diese Feststellung noch nicht getroffen worden ist.

(2) Für jede Schülerin oder jeden Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist ein individueller Förderplan zu erstellen, umzusetzen und nach Bedarf fortzuschreiben.

(3) <sup>1</sup>Verfügt die Schule nicht über die erforderlichen sächlichen oder personellen Voraussetzungen, um die Teilhabe am Unterricht zu gewährleisten, benennt die Schulaufsichtsbehörde den Eltern unter Berücksichtigung des jeweiligen sonderpädagogischen Förderbedarfs eine andere Berufsfachschule, an welcher die Schülerin oder der Schüler das Bildungsziel erreichen kann. <sup>2</sup>Für Schülerinnen und Schüler, die volljährig sind, gilt dies entsprechend.

## **Abschnitt 3**

### **Grundsätze des Schulbetriebs**

## **§ 9**

### **Stundentafeln, Lehrpläne und Klassenbücher**

(1) Für den Unterricht gelten die von der obersten Schulaufsichtsbehörde erlassenen Stundentafeln und Lehrpläne.

(2) Kann aus zwingenden Gründen Unterricht in einzelnen Fächern des berufsübergreifenden Bereichs nicht oder nur teilweise erteilt werden, wird Unterricht in Lernfeldern des berufsbezogenen Bereichs erteilt.

(3) Zum Nachweis der Unterrichtsinhalte und des ordnungsgemäßen Unterrichtsablaufs wird ein Klassenbuch geführt.

## **§ 10**

### **Unterrichts- und Ausbildungszeit, Beurlaubung**

(1) <sup>1</sup>Der Unterricht findet von Montag bis Freitag statt. <sup>2</sup>Die Betriebspraktika und die berufspraktische Ausbildung können auch am Wochenende durchgeführt werden. <sup>3</sup>Am Sonnabend kann Unterricht erteilt werden,

1. in den Wahllernfeldern der Stundentafel,
2. an der Berufsfachschule für Pflegehilfe während der Teilzeitausbildung oder
3. an den Berufsfachschulen gemäß § 72 nach Maßgabe der Stundentafel.

(2) <sup>1</sup>An einer Berufsfachschule gemäß den §§ 45, 103 oder 105 kann die Schülerin oder der Schüler auf Antrag bis zu vier Wochen beurlaubt werden, um Teile der Ausbildung im Ausland zu absolvieren, wenn dies dem Ausbildungsziel dient. <sup>2</sup>Über die Beurlaubung entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

## **§ 11**

### **Betriebspraktikum und berufspraktische Ausbildung**

(1) <sup>1</sup>Die berufspraktische Ausbildung und die Betriebspraktika dienen der Entwicklung beruflicher Handlungskompetenz unter Praxisbedingungen. <sup>2</sup>Insbesondere sollen folgende Ziele erreicht werden:

1. Anwendung von Kenntnissen und Fähigkeiten unter Praxisbedingungen,



2. Vertrautmachen mit dem sozialen Umfeld in einer Praxiseinrichtung,
3. Vertiefen und Erweitern von Fach-, Human- und Sozialkompetenz,
4. Erlangen beruflicher Fertigkeiten,
5. Kennenlernen des Zusammenwirkens verschiedener Bereiche der Praxiseinrichtung und deren Zusammenarbeit mit Partnern,
6. Vertrautmachen mit Arbeitsabläufen und deren zugrundeliegenden Vorschriften.

(2) <sup>1</sup>Die berufspraktische Ausbildung und die Betriebspraktika sind nach Maßgabe der Stundentafel an verschiedenen, geeigneten Praxiseinrichtungen durchzuführen. <sup>2</sup>Die Entscheidung über die Eignung der Praxiseinrichtung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter, soweit keine andere Regelung besteht.

(3) <sup>1</sup>Die Schülerin oder der Schüler wird während der berufspraktischen Ausbildung und der Betriebspraktika von einer Fachkraft der Praxiseinrichtung angeleitet und ausgebildet. <sup>2</sup>Zwischen der Praxiseinrichtung und der Schule sind die Dauer der Ausbildung, die Arbeitszeit, die Einsatzbereiche, die betreuenden Fachkräfte sowie die zu erstellenden Tätigkeits- oder Ausbildungsnachweise und Einschätzungen festzulegen.

(4) <sup>1</sup>Ergänzend zu Absatz 3 erfolgt während der berufspraktischen Ausbildung eine fachliche Begleitung von der Lehrkraft der Schule. <sup>2</sup>Die fachliche Begleitung umfasst die fachliche Betreuung und Beurteilung der Tätigkeit der Schülerin oder des Schülers in der Praxiseinrichtung sowie reflektierende und beratende Gespräche mit der Schülerin oder dem Schüler und mit der Fachkraft der Praxiseinrichtung. <sup>3</sup>Die Schulleiterin oder der Schulleiter legt mit der für die fachliche Begleitung zuständigen Lehrkraft und im Benehmen mit der Fachkraft der Praxiseinrichtung Art und Umfang der fachlichen Begleitung fest. <sup>4</sup>Diese soll je Schülerin oder Schüler mindestens 1 Prozent der Mindeststundenzahl betragen, die in der Stundentafel für die berufspraktische Ausbildung festgelegt ist. <sup>5</sup>Die fachliche Begleitung kann in der Praxiseinrichtung oder in der Schule erfolgen.

## **Abschnitt 4 Nachweis und Bewertung der Leistung**

### **§ 12 Leistungsnachweise**

(1) <sup>1</sup>Im Unterricht werden schriftliche, mündliche und praktische Leistungsnachweise erhoben. <sup>2</sup>Schriftliche Leistungsnachweise sind Klassenarbeiten, Projektarbeiten, Dokumentationen, Kurzkontrollen, Berichte und Hausaufgaben. <sup>3</sup>Mündliche Leistungsnachweise sind Kurzbeiträge, Präsentationen und die Unterrichtsbeteiligung. <sup>4</sup>Praktische Leistungsnachweise sind Arbeitsproben und die Ausführung von praktischen Aufgaben sowie Projekte.

(2) Art, Anzahl und Gewichtung der Leistungsnachweise werden zu Beginn des Schuljahres von der Fachkonferenz festgelegt und den Schülerinnen und Schülern bekannt gegeben.

(3) Die Jahresnote in einem Lernfeld wird aus den Noten aller in der Klassenstufe erbrachten Leistungsnachweise gebildet.

(4) <sup>1</sup>Die Gesamtnote wird in einem Lernfeld aus den Noten aller in der bisherigen Ausbildung in diesem Lernfeld erbrachten Leistungsnachweise gebildet. <sup>2</sup>Wurde eine Klassenstufe wiederholt, sind für diese nur die in der Wiederholung erbrachten Leistungsnachweise zu berücksichtigen.

(5) <sup>1</sup>Während der berufspraktischen Ausbildung schätzt die Fachkraft der jeweiligen Praxiseinrichtung schriftlich die Leistungen der Schülerin oder des Schülers ein. <sup>2</sup>Auf der Grundlage dieser Einschätzung und der Leistungsnachweise gemäß Absatz 1 bildet die fachlich begleitende Lehrkraft im Benehmen mit der Fachkraft der Praxiseinrichtung eine Note gemäß Absatz 3.

(6) Die mit Bezug zu den Inhalten des Betriebspraktikums erhobenen Leistungsnachweise werden den entsprechenden Lernfeldern zugeordnet.

(7) Das Betriebspraktikum selbst wird nicht benotet.

### **§ 13 Bewertung der Leistungen**

(1) <sup>1</sup>Die Note eines Leistungsnachweises ist eine pädagogisch-fachliche Gesamtbewertung der von der Schülerin oder von dem Schüler erbrachten Leistung. <sup>2</sup>Diese Schülerleistungen sind von der Lehrkraft

bezogen auf die Anforderungen der im Lehrplan festgelegten Ziele und Inhalte zu beurteilen. <sup>3</sup>Die Notenstufen haben folgende Bedeutung:

1. sehr gut (1), wenn eine Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
2. gut (2), wenn eine Leistung den Anforderungen voll entspricht,
3. befriedigend (3), wenn eine Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,
4. ausreichend (4), wenn eine Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
5. mangelhaft (5), wenn eine Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,
6. ungenügend (6), wenn eine Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

<sup>4</sup>Es werden nur ganze Noten vergeben.

(2) Der erbrachten Leistung soll unter Berücksichtigung der erwarteten Leistung eine der folgenden Noten zugeordnet werden:

1. 100 bis 92 Prozent der erwarteten Leistung entspricht der Note sehr gut,
2. unter 92 bis 81 Prozent der erwarteten Leistung entspricht der Note gut,
3. unter 81 bis 67 Prozent der erwarteten Leistung entspricht der Note befriedigend,
4. unter 67 bis 50 Prozent der erwarteten Leistung entspricht der Note ausreichend,
5. unter 50 bis 30 Prozent der erwarteten Leistung entspricht der Note mangelhaft,
6. unter 30 Prozent der erwarteten Leistung entspricht der Note ungenügend.

(3) Wird eine Projektarbeit, eine Präsentation oder ein praktischer Leistungsnachweis als Gruppenarbeit erbracht, ist die Einzelleistung jedes Gruppenmitglieds auszuweisen und zu bewerten.

(4) <sup>1</sup>Leistungsnachweise in Wahllernfeldern werden nicht benotet. <sup>2</sup>Die Teilnahme am Unterricht in einem Wahllernfeld wird im Zeugnis bescheinigt. <sup>3</sup>Diese Teilnahmebescheinigung kann durch eine verbale Einschätzung ergänzt werden.

## **§ 14 Nachteilsausgleich**

(1) <sup>1</sup>Ist die Leistungsfähigkeit einer Schülerin oder eines Schülers aufgrund einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung oder eines festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfs beeinträchtigt, sind die besonderen Belange dieser Schülerin oder dieses Schülers während der Ausbildung zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Die Leistungsfähigkeit ist beeinträchtigt, wenn diese aufgrund der gesundheitlichen Beeinträchtigung hinter der Leistungsfähigkeit vergleichbarer gleichaltriger Schülerinnen oder Schüler ohne gesundheitliche Beeinträchtigung zurückbleibt. <sup>3</sup>Eine chronische Erkrankung ist eine über einen Zeitraum von sechs Monaten hinausgehende diagnostizierte gesundheitliche Beeinträchtigung.

(2) Die Schule legt während der Ausbildung Maßnahmen zur Gestaltung und Organisation der Leistungsermittlung fest, die die Belange der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers berücksichtigen, jedoch die Leistungsanforderungen qualitativ nicht verändern.

## **§ 15 Versäumnis und Verweigerung eines Leistungsnachweises**

(1) <sup>1</sup>Wer einen Leistungsnachweis versäumt, erhält die Note ungenügend, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund für das Versäumnis vor. <sup>2</sup>§ 33 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Liegt nach Einschätzung der Lehrkraft ein wichtiger Grund vor, entscheidet diese unverzüglich nach Rückkehr der Schülerin oder des Schülers, ob und zu welchem Termin der Leistungsnachweis nachzuholen ist.

(2) Weigert sich eine Schülerin oder ein Schüler, einen Leistungsnachweis zu erbringen, wird die Note ungenügend erteilt.

## **§ 16 Täuschungshandlung**

(1) Eine Täuschungshandlung liegt vor, wenn eine Schülerin oder ein Schüler es unternimmt, das Ergebnis eines Leistungsnachweises durch das Mitführen, Bereithalten oder Verwenden nicht zugelassener

Hilfsmittel, durch die Hilfe einer dritten Person oder durch die Hilfe für eine dritte Person zu beeinflussen.

(2) Wird eine Täuschungshandlung festgestellt, ist für das Anfertigen des Leistungsnachweises die Note ungenügend unter Angabe des Grundes zu erteilen.

## **Abschnitt 5 Fortgang und Ende des Schulverhältnisses**

### **§ 17 Versetzung**

(1) Die Klassenkonferenz entscheidet auf der Grundlage der Jahresnoten in allen Lernfeldern über die Versetzung in die nächste Klassenstufe.

(2) Die Versetzung ist zu versagen, wenn

1. die Leistungen in mindestens einem Lernfeld mit der Jahresnote ungenügend bewertet wurden,
2. die Leistungen in mehr als einem Lernfeld mit der Jahresnote mangelhaft bewertet wurden oder
3. auf Grund einer nicht ausreichenden Zahl von Leistungsnachweisen eine Jahresnote in mindestens einem Lernfeld nicht gebildet werden konnte.

### **§ 18 Wiederholung**

<sup>1</sup>Wer nicht versetzt oder gemäß § 27 Absatz 2 Satz 1 nicht zur Abschlussprüfung zugelassen wurde, kann die jeweils letzte Klassenstufe wiederholen, wenn während dieser Ausbildung nicht bereits eine Klassenstufe wiederholt wurde. <sup>2</sup>Die Wiederholung der Klassenstufe erfolgt in der Regel im unmittelbar anschließenden Schuljahr. <sup>3</sup>Eine freiwillige Wiederholung ist nicht möglich.

### **§ 19 Schulwechsel und Verlängerung des Schulverhältnisses**

(1) <sup>1</sup>Ein Schulwechsel ist innerhalb des gleichen Bildungsgangs auf Antrag aus wichtigem Grund möglich.

<sup>2</sup>Bei einem Schulwechsel erhält die aufnehmende Schule von der abgebenden Schule sämtliche Schülerunterlagen einschließlich der im laufenden Schuljahr erteilten Noten. <sup>3</sup>Bei der abgebenden Schule verbleiben die Zeugniskopien. <sup>4</sup>Erfolgt ein Schulwechsel an eine Schule in freier Trägerschaft, verbleiben die Originalunterlagen bei der abgebenden Schule.

(2) <sup>1</sup>Kann auf Grund von Fehlzeiten während des Betriebspraktikums oder während der berufspraktischen Ausbildung die Teilnahme im Umfang von mindestens 80 Prozent der für das Betriebspraktikum oder die berufspraktische Ausbildung in der Stundentafel jeweils vorgesehenen Gesamtstundenzahl nicht nachgewiesen werden, können diese Fehlzeiten unmittelbar nach Abschluss der Klassenstufe oder unmittelbar im Anschluss an die Regelausbildungszeit mit Genehmigung der Schulleiterin oder des Schulleiters nachgeholt werden. <sup>2</sup>Werden die Fehlzeiten im Anschluss an die Regelausbildungszeit nachgeholt, verlängert sich das Schulverhältnis entsprechend, längstens jedoch um ein Jahr.

### **§ 20 Beendigung des Schulverhältnisses**

(1) Das Schulverhältnis endet nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung mit der Aushändigung des Abschlusszeugnisses.

(2) Es endet auch

1. nach schriftlicher Erklärung der Schülerin oder des Schülers und bei Minderjährigen der Eltern über das Ausscheiden aus dem Bildungsgang,
2. auf Grund wiederholter Nichtversetzung,
3. auf Grund wiederholter Nichtzulassung zur Abschlussprüfung,
4. auf Grund Nichtbestehens der Ausbildung, wenn bereits die letzte Klassenstufe wiederholt wurde,
5. auf Grund wiederholten Nichtbestehens der Abschlussprüfung,
6. wenn sich die Schülerin oder der Schüler während der Ausbildung an den Berufsfachschulen gemäß § 44 Nummer 2 und 3 sowie § 72 eines Verhaltens schuldig gemacht hat, welches einen

Versagungsgrund gemäß § 5 Absatz 2 darstellt, oder

7. mit Zugang des Bescheids der Schulleiterin oder des Schulleiters über den Ausschluss aus der Schule gemäß § 39 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 des **Sächsischen Schulgesetzes**.

(3) In diesen Fällen wird ein Abgangszeugnis erteilt.

## **Abschnitt 6**

### **Abweichende Regelungen für die berufspraktische Ausbildung auf Grund der COVID-19-Pandemie**

#### **§ 21**

##### **Besondere Regelungen auf Grund der COVID-19-Pandemie**

(1) Kann die berufspraktische Ausbildung auf Grund von behördlichen Anordnungen nach dem Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 3a des Gesetzes vom 28. Juni 2022 (BGBl. I S. 938) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie nicht oder nicht in vollem Umfang in der Praxiseinrichtung stattfinden, gelten an den Berufsfachschulen gemäß § 44 die folgenden Regelungen.

(2) <sup>1</sup>Abweichend von § 11 Absatz 3 Satz 1 sowie Absatz 4 Satz 1 und 2 wird die fachliche Anleitung der Schülerinnen und Schüler in diesem Zeitraum ausschließlich an der Berufsfachschule von der Lehrkraft durchgeführt. <sup>2</sup>Diese fachliche Anleitung erfolgt mittels simulierter Praxissituationen. <sup>3</sup>Im Bedarfsfall ist der Kontakt zur Fachkraft der Praxiseinrichtung durch Video- oder Telefonverbindung herzustellen. <sup>4</sup>Die Leistungseinschätzung durch die Fachkraft der Praxiseinrichtung während der berufspraktischen Ausbildung entfällt. <sup>5</sup>§ 11 Absatz 4 Satz 4 findet keine Anwendung.

(3) <sup>1</sup>Abweichend von § 19 Absatz 2 müssen Fehlzeiten nicht nachgeholt werden, wenn das Erreichen des Ausbildungsziels nach Einschätzung der Schulleiterin oder des Schulleiters dadurch nicht gefährdet ist.

<sup>2</sup>Die §§ 57 und 65 finden keine Anwendung.

## **Abschnitt 7**

### **Abschlussprüfung**

#### **§ 22**

##### **Allgemeines**

(1) Durch die Abschlussprüfung soll festgestellt werden, ob die Schülerin oder der Schüler das Ziel des jeweiligen Bildungsgangs erreicht hat.

(2) Die Prüfungsteile und die Lernfelder, die Gegenstand der Abschlussprüfung sind, ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 1.

(3) Die Bewertung der in der Abschlussprüfung erbrachten Leistungen erfolgt in entsprechender Anwendung von § 13.

(4) <sup>1</sup>Die besonderen Belange von Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung oder einem festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf sind während des Prüfungsverfahrens zu berücksichtigen. <sup>2</sup>§ 14 findet entsprechende Anwendung. <sup>3</sup>Die zuständige Prüfungsbehörde legt auf Antrag der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers Maßnahmen nach Maßgabe von § 14 Absatz 2 fest. <sup>4</sup>Der Antrag auf Nachteilsausgleich soll zu Beginn des letzten Ausbildungsjahres und spätestens drei Monate vor der ersten Prüfung gestellt werden. <sup>5</sup>Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs erst zu einem späteren Zeitpunkt vor, ist der Antrag unverzüglich zu stellen.

#### **§ 23**

##### **Aufgabenerstellungskommission**

(1) <sup>1</sup>Die Schulaufsichtsbehörde bildet für jede Aufsichtsarbeit, die an den Berufsfachschulen gemäß § 44 zu bearbeiten ist, eine Aufgabenerstellungskommission. <sup>2</sup>Diese setzt sich aus mindestens drei Lehrkräften zusammen, welche zum Zeitpunkt ihrer Berufung in den Lernfeldern unterrichten sollen, die Gegenstand der Abschlussprüfung sind (Prüfungslernfelder). <sup>3</sup>In der Regel werden in die Aufgabenerstellungskommission Lehrkräfte verschiedener Berufsfachschulen berufen.

(2) <sup>1</sup>Die Schulaufsichtsbehörde legt die Anzahl der zu erstellenden Aufgabenvorschläge fest und wählt aus den eingereichten Vorschlägen der jeweiligen Aufgabenerstellungskommissionen einen Vorschlag für jede Aufsichtsarbeit aus. <sup>2</sup>Die Vorschläge bestehen aus einem Aufgaben- und einem Lösungsteil.

## **§ 24 Prüfungsausschuss**

(1) <sup>1</sup>An der Berufsfachschule wird für jeden Bildungsgang ein Prüfungsausschuss gebildet. <sup>2</sup>Dessen vorsitzendes Mitglied ist für die Durchführung der Abschlussprüfung verantwortlich. <sup>3</sup>Mitglieder des Prüfungsausschusses sind

1. als vorsitzendes Mitglied die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von der Schulleiterin oder dem Schulleiter beauftragte Lehrkraft,
2. als Vertreter des vorsitzenden Mitglieds die stellvertretende Schulleiterin oder der stellvertretende Schulleiter oder eine vom vorsitzenden Mitglied beauftragte Lehrkraft und
3. die Lehrkräfte, die in den Lernfeldern der Abschlussprüfung in der letzten Klassenstufe unterrichtet haben.

<sup>4</sup>Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann weitere Lehrkräfte oder andere geeignete Personen in den Prüfungsausschuss berufen.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 kann die Schulaufsichtsbehörde das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses und dessen Vertreterin oder Vertreter benennen sowie andere geeignete Personen in den Prüfungsausschuss berufen, wenn zu besorgen ist, dass die Prüfung anderenfalls nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit über alle Prüfungsvorgänge verpflichtet.

(4) <sup>1</sup>Kommt ein Ausschluss gemäß § 1 Satz 1 des [Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen](#) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 20, 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in Betracht, meldet dies das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses rechtzeitig vor Prüfungsbeginn der Schulaufsichtsbehörde. <sup>2</sup>Diese entscheidet über den Ausschluss.

(5) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss entscheidet bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder mit einfacher Mehrheit. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag. <sup>3</sup>Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(6) Ist das vorsitzende Mitglied der Auffassung, dass ein Beschluss des Prüfungs- oder eines Fachausschusses gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstößt, muss es den Beschluss beanstanden, seinen Vollzug aussetzen und eine Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde herbeiführen.

## **§ 25 Fachausschuss**

(1) <sup>1</sup>Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bildet aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses für die Durchführung der mündlichen und praktischen Prüfung Fachausschüsse und bestimmt jeweils deren vorsitzende Mitglieder. <sup>2</sup>Ein Fachausschuss besteht aus drei Mitgliedern. <sup>3</sup>Der Fachausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit bei Anwesenheit seines vorsitzenden Mitglieds sowie mindestens eines weiteren Mitglieds. <sup>4</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag. <sup>5</sup>Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(2) Fachausschüsse können durch Festlegung der Schulaufsichtsbehörde auch schulübergreifend gebildet werden.

## **§ 26 Protokoll**

(1) <sup>1</sup>Jeder Ausschuss fertigt über Verlauf und Ergebnis einer Sitzung ein Protokoll. <sup>2</sup>Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt die protokollführende Person. <sup>3</sup>Das Protokoll ist vom vorsitzenden Mitglied des jeweiligen Ausschusses und von der protokollführenden Person zu

unterzeichnen.

(2) <sup>1</sup>Über die schriftliche Prüfung ist ein Protokoll zu fertigen, das insbesondere Angaben über Beginn und Ende der Prüfung, die Belehrungen über die Bestimmungen der §§ 33 und 34 sowie über besondere Vorkommnisse enthält. <sup>2</sup>Es ist von den Aufsichtführenden zu unterschreiben.

(3) Das Protokoll der mündlichen Prüfung muss die Namen der Mitglieder des Fachausschusses und des Prüflings, Beginn und Ende der Prüfung, die Prüfungsaufgaben, den wesentlichen Inhalt der Beiträge des Prüflings und das Ergebnis der mündlichen Prüfung enthalten.

(4) <sup>1</sup>Das Protokoll der praktischen Prüfung muss die Namen der Mitglieder des Fachausschusses und des Prüflings, Beginn und Ende der Prüfung, die Prüfungsaufgabe, die Art und Weise der Umsetzung der Aufgabe und das Ergebnis der praktischen Prüfung enthalten. <sup>2</sup>Für die Protokollierung einer Präsentation oder eines Fachgesprächs gilt Absatz 3 entsprechend.

## **§ 27**

### **Festsetzung der Vornote und Zulassung**

(1) <sup>1</sup>Vor Beginn der Abschlussprüfung ermittelt der Prüfungsausschuss die Vornoten für jedes Lernfeld der Stundentafel. <sup>2</sup>Die Vornote ist die Gesamtnote für das jeweilige Lernfeld. <sup>3</sup>Die Vornoten werden den Schülerinnen und Schülern mindestens drei Werktage vor Beginn der Abschlussprüfung mitgeteilt.

(2) <sup>1</sup>Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Eine Schülerin oder ein Schüler wird zur Abschlussprüfung nicht zugelassen, wenn

1. in einem Lernfeld die Vornote ungenügend oder in mehr als einem Lernfeld die Vornote mangelhaft erteilt wurde oder
2. auf Grund einer nicht ausreichenden Anzahl von Leistungsnachweisen in der letzten Klassenstufe in einem Lernfeld keine Jahresnote gebildet werden konnte.

<sup>3</sup>Wer die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt, erhält hierüber einen schriftlichen Bescheid unter Angabe der Gründe. <sup>4</sup>Bei Minderjährigen ergeht der Bescheid an die Eltern.

(3) Mit der Nichtzulassung gilt die Abschlussprüfung als nicht bestanden.

## **§ 28**

### **Schriftliche Prüfung**

(1) <sup>1</sup>Die schriftliche Prüfung besteht aus Aufsichtsarbeiten. <sup>2</sup>Eine Aufsichtsarbeit besteht aus lernfeldbezogenen Prüfungsaufgaben.

(2) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses beauftragt zwei Lehrkräfte, die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, mit der Erst- oder Zweitkorrektur der jeweiligen Aufsichtsarbeit.

(3) Können sich die beiden mit der Erst- und Zweitkorrektur beauftragten Lehrkräfte nach Abschluss ihrer Korrekturen nicht auf eine Note einigen, entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses im Rahmen der beiden vorgeschlagenen Noten.

## **§ 29**

### **Mündliche Prüfung**

(1) <sup>1</sup>Der Fachausschuss legt die Prüfungsaufgaben und soweit erforderlich die Vorbereitungszeit für die mündliche Prüfung fest. <sup>2</sup>Gegenstand der Prüfungsaufgaben sind in der Regel berufliche Handlungssituationen.

(2) <sup>1</sup>Die Einzelprüfung dauert in der Regel 15 Minuten. <sup>2</sup>Eine Gruppenprüfung ist mit bis zu drei Prüflingen zulässig. <sup>3</sup>Wird die Prüfung als Gruppenprüfung durchgeführt, verlängert sich die Prüfungszeit um fünf Minuten für jeden weiteren Prüfling. <sup>4</sup>Die Leistung jedes Prüflings ist einzeln zu bewerten. <sup>5</sup>Das Ergebnis ist dem Prüfling unmittelbar nach der Prüfung mitzuteilen.

(3) <sup>1</sup>An der mündlichen Prüfung, einschließlich der Beratung, Festsetzung und Mitteilung des Ergebnisses, können als Zuhörende Bedienstete der Schulaufsichtsbehörden teilnehmen. <sup>2</sup>Bei berechtigtem dienstlichen oder wissenschaftlichen Interesse ist die Teilnahme anderer Personen an der mündlichen Prüfung mit Genehmigung des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses zulässig. <sup>3</sup>Die Teilnahme von mehr als zwei Zuhörenden bedarf des Einverständnisses des Prüflings.

(4) <sup>1</sup>Zur mündlichen Prüfung wird ein Prüfling nicht zugelassen, wenn auf Grund der Vornoten und der

bisher in der Abschlussprüfung erbrachten Leistungen feststeht, dass ein erfolgreicher Abschluss der Ausbildung nicht möglich ist. <sup>2</sup>Die Feststellung trifft der Prüfungsausschuss.

### **§ 30**

#### **Zusätzliche mündliche Prüfung**

(1) <sup>1</sup>Ein Prüfling kann auf schriftlichen Antrag einmal in einem Prüfungslernfeld zusätzlich mündlich geprüft werden, wenn bei der Ermittlung der Zeugnisnote auf Grund der schriftlichen Prüfungsnote aufzurunden wäre. <sup>2</sup>Der Antrag ist spätestens am dritten Werktag nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu stellen.

(2) Der Termin für die zusätzliche mündliche Prüfung wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses spätestens drei Werktage vor Beginn der Prüfung dem Prüfling bekannt gegeben.

(3) Die zusätzliche mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt und dauert in der Regel 15 Minuten.

(4) § 29 Absatz 4 gilt entsprechend.

### **§ 31**

#### **Praktische Prüfung**

(1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungsaufgaben für die praktische Prüfung und die Einzelheiten der Aufsichtsführung fest. <sup>2</sup>Aus der Aufgabenstellung muss sich ergeben, ob die praktische Prüfung

1. die Ausführung einer komplexen beruflichen Handlung,
2. eine Übergabe des Ergebnisses in schriftlicher Form,
3. eine Präsentation des Ergebnisses vor dem Fachausschuss,
4. ein Fachgespräch mit dem Fachausschuss oder
5. eine Kombination aus den in den Nummern 1 bis 4 genannten Aufgabenstellungen zum Gegenstand hat.

<sup>3</sup>Die Leistungserhebung und -bewertung sowie die Ermittlung der Ergebnisse müssen von mindestens zwei Mitgliedern des Fachausschusses vorgenommen werden.

(2) Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling unverzüglich nach der Prüfung mitzuteilen.

(3) § 29 Absatz 4 gilt entsprechend.

### **§ 32**

#### **Zeugnis- und Prüfungsnoten sowie Bestehen der Ausbildung**

(1) Der Prüfungsausschuss setzt für jedes Prüfungslernfeld die Prüfungsnoten sowie nach Beendigung der Abschlussprüfung die Zeugnisnoten fest und entscheidet über den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung.

(2) In den Lernfeldern, die nicht Gegenstand der Abschlussprüfung waren, ist die Vornote gemäß § 27 Absatz 1 Satz 2 die Zeugnisnote.

(3) <sup>1</sup>In den Prüfungslernfeldern wird die Zeugnisnote als arithmetisches Mittel aus der Vornote gemäß § 27 Absatz 1 Satz 2 und der Prüfungsnote gebildet. <sup>2</sup>Ist die erste Nachkommastelle des arithmetischen Mittels mit der Ziffer 5 besetzt, wird abgerundet, wenn die Prüfungsnote die bessere Note ist. <sup>3</sup>Wurde eine zusätzliche mündliche Prüfung gemäß § 30 durchgeführt und ist die Note der zusätzlichen mündlichen Prüfung besser als die Prüfungsnote, wird ebenfalls abgerundet.

(4) Die Ausbildung ist mit Erfolg abgeschlossen, wenn

1. in keinem Prüfungslernfeld eine schlechtere Zeugnisnote als ausreichend erteilt wurde,
2. in den Lernfeldern, die nicht Gegenstand der Abschlussprüfung waren, keinmal die Note ungenügend und höchstens einmal die Zeugnisnote mangelhaft erteilt wurde, und
3. die Teilnahme an der berufspraktischen Ausbildung mindestens 80 Prozent der jeweils nach der Stundentafel vorgesehenen Gesamtstunden umfasst.

(5) Das Gesamtergebnis der Ausbildung lautet bestanden oder nicht bestanden.

(6) <sup>1</sup>Kann die berufspraktische Ausbildung auf Grund von behördlichen Anordnungen nach dem Infektionsschutzgesetz im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie nicht oder nicht in vollem Umfang in der Praxiseinrichtung stattfinden, ist abweichend von Absatz 3 die Prüfungsnote für die praktische

Prüfung die Zeugnisnote. <sup>2</sup>Abweichend von Absatz 4 Nummer 3 ist die Ausbildung mit Erfolg abgeschlossen, wenn die Schülerin oder der Schüler die berufspraktische Ausbildung gemäß der jeweils geltenden Studentafel bis zum Ende der Ausbildungszeit absolvieren kann. <sup>3</sup>§ 69 findet keine Anwendung.

### **§ 33**

#### **Versäumnis und Nachholung**

(1) <sup>1</sup>Versäumt ein Prüfling die Abschlussprüfung, einen Prüfungsteil oder eine Prüfung, wird dafür die Note ungenügend erteilt, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund für das Versäumnis vor. <sup>2</sup>Der Prüfling hat den Grund des Versäumnisses unverzüglich unter Vorlage entsprechender Nachweise dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses mitzuteilen. <sup>3</sup>Als ein wichtiger Grund gilt insbesondere Krankheit, die unverzüglich durch ärztliches Attest, das in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf, nachzuweisen ist. <sup>4</sup>In Zweifelsfällen kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. <sup>5</sup>Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) <sup>1</sup>Liegt ein wichtiger Grund für das Versäumnis vor, muss der Prüfling die Abschlussprüfung, den versäumten Prüfungsteil oder die versäumte Prüfung nachholen. <sup>2</sup>Dies geschieht in der Regel innerhalb eines Monats nach Unterrichtsbeginn des folgenden Schulhalbjahres. <sup>3</sup>Versäumt der Prüfling auch die Nachprüfung aus einem wichtigen Grund, findet eine weitere Nachprüfung erst zum Ende des Schuljahres statt. <sup>4</sup>Die Pflicht zur Unterrichtsteilnahme besteht in der Regel bis zur Nachprüfung fort. <sup>5</sup>Auf Antrag kann die Schulleiterin oder der Schulleiter den Prüfling von der Teilnahme am Unterricht befreien.

(3) Hat sich ein Prüfling in Kenntnis von Umständen, die ein Versäumnis rechtfertigen würden, der Abschlussprüfung, einem Prüfungsteil oder einer Prüfung unterzogen, können diese nachträglich nicht mehr geltend gemacht werden.

(4) Die Prüflinge sind vor Beginn der Abschlussprüfung über die vorstehenden Bestimmungen zu belehren.

### **§ 34**

#### **Täuschungshandlung und Ordnungsverstöße**

(1) <sup>1</sup>Im Rahmen der Abschlussprüfung gilt § 16 Absatz 1 entsprechend. <sup>2</sup>Wird während einer Prüfung festgestellt, dass ein Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist dieser Sachverhalt zu protokollieren.

(2) <sup>1</sup>Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die noch nicht beendete Prüfung für die an der Täuschungshandlung beteiligten Prüflinge abgebrochen und die Prüfungsleistung mit der Note ungenügend bewertet. <sup>2</sup>In schweren Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der weiteren Teilnahme an der Abschlussprüfung ausschließen. <sup>3</sup>Die Entscheidung trifft bei einer schriftlichen Prüfung das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses, im Übrigen das vorsitzende Mitglied des Fachausschusses. <sup>4</sup>In der schriftlichen Prüfung sind die Aufsichtführenden, im Übrigen das vorsitzende Mitglied des Fachausschusses, berechtigt, nicht zugelassene Hilfsmittel sicherzustellen.

(3) Bei Verdacht einer Täuschungshandlung setzt der Prüfling die Prüfung bis zur Entscheidung des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses fort.

(4) Behindert ein Prüfling eine Prüfung so, dass es nicht möglich ist, diese ordnungsgemäß durchzuführen, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(5) <sup>1</sup>Stellt sich nach Aushändigung des Zeugnisses eine Täuschungshandlung heraus, kann die Schulaufsichtsbehörde die Prüfungsentscheidung innerhalb von drei Jahren nach Abschluss der Prüfung aufheben und das Abschlusszeugnis einziehen. <sup>2</sup>§ 48 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

(6) Die Prüflinge sind vor Beginn der Abschlussprüfung über die vorstehenden Bestimmungen zu belehren.

### **§ 35**

#### **Wiederholung der Prüfung**

(1) <sup>1</sup>Wer bei der Festsetzung der Zeugnisnoten bis zu zweimal die Note mangelhaft oder einmal die Note ungenügend und in allen weiteren Lernfeldern mindestens die Note ausreichend erhalten hat, kann die Prüfung in den nicht mindestens mit ausreichend bewerteten Lernfeldern der Abschlussprüfung in der



Regel innerhalb eines Monats nach Unterrichtsbeginn des folgenden Schuljahres einmal wiederholen. <sup>2</sup>Der Termin der Wiederholungsprüfung ist spätestens zehn Werktage vor Beginn der Prüfung bekannt zu geben. <sup>3</sup>§ 33 Absatz 2 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Eine Wiederholung der Prüfung ist schriftlich beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu beantragen. <sup>2</sup>Der Antrag ist spätestens fünf Werktage nach Bekanntgabe der Zeugnisnoten zu stellen.

(3) <sup>1</sup>Bei der Bekanntgabe der Zeugnisnoten sind die Schülerinnen und Schüler auf die Möglichkeit der Wiederholungsprüfung nach Absatz 1 Satz 1 und auf die Antragsfrist gemäß Absatz 2 Satz 2 hinzuweisen.

<sup>2</sup>Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Wiederholungsprüfung.

(4) <sup>1</sup>Vor einer erneuten Zulassung zur Abschlussprüfung muss die Klassenstufe wiederholen, wer

1. bei der Festsetzung der Zeugnisnoten mehr als zweimal die Note mangelhaft oder mindestens je einmal die Noten ungenügend und mangelhaft erhalten hat,
2. an der Wiederholungsprüfung nach Absatz 1 erfolglos teilgenommen oder diese Wiederholungsprüfung nicht beantragt hat oder
3. gemäß § 34 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 von der weiteren Teilnahme an der Abschlussprüfung ausgeschlossen wurde.

<sup>2</sup>Die Wiederholung ist in der Regel nur im unmittelbar anschließenden Schuljahr möglich. <sup>3</sup>Die Abschlussprüfung nach Wiederholung einer Klassenstufe umfasst alle Prüfungslernfelder. <sup>4</sup>Wer zu dieser Abschlussprüfung nicht zugelassen wurde oder diese nicht bestanden hat, schließt die Ausbildung endgültig ohne Erfolg ab.

## **Abschnitt 8 Halbjahresinformationen, Zeugnisse und Bescheinigungen**

### **§ 36 Halbjahresinformationen, Zeugnisse und Bescheinigungen**

(1) Im Rahmen der Ausbildung erteilt die Schule Halbjahresinformationen, Jahreszeugnisse, Halbjahreszeugnisse, Abschlusszeugnisse, Abgangszeugnisse und Bescheinigungen nach den von der obersten Schulaufsichtsbehörde vorgegebenen Mustern.

(2) <sup>1</sup>Halbjahresinformationen sind Mitteilungen über den jeweils erreichten Entwicklungs- und Leistungsstand am Ende des ersten Schulhalbjahres. <sup>2</sup>Sie enthalten eine Note für jedes Lernfeld, das in diesem Schulhalbjahr unterrichtet wurde, und werden jeweils am letzten Unterrichtstag des ersten Schulhalbjahres ausgegeben.

(3) <sup>1</sup>Jahreszeugnisse sind staatliche Urkunden, in denen den Schülerinnen und Schülern der erreichte Entwicklungs- und Leistungsstand am Ende einer Klassenstufe bescheinigt wird. <sup>2</sup>Sie enthalten Jahresnoten über die Leistungen in jedem Lernfeld der Stundentafel für diese Klassenstufe und werden in der Regel am letzten Unterrichtstag des Schuljahres ausgegeben.

(4) <sup>1</sup>Halbjahreszeugnisse werden bei mehrjährigen Bildungsgängen im letzten Jahr der Ausbildung anstelle der Halbjahresinformation erteilt. <sup>2</sup>Sie enthalten Gesamtnoten für jedes Lernfeld, das bis zu diesem Zeitpunkt in dem betreffenden Bildungsgang unterrichtet wurde.

(5) <sup>1</sup>Abschlusszeugnisse sind staatliche Urkunden für Schülerinnen, Schüler und Schulfremde, die erfolgreich an der Abschlussprüfung teilgenommen haben. <sup>2</sup>Die Abschlusszeugnisse bescheinigen den Abschluss des Bildungsgangs und enthalten die Zeugnisnoten, das Gesamtergebnis der Ausbildung und die damit verbundene Berechtigung zum Führen der jeweiligen Berufsbezeichnung. <sup>3</sup>Wird ein Abschlusszeugnis erteilt, entfällt das Jahreszeugnis.

(6) <sup>1</sup>Abgangszeugnisse sind staatliche Urkunden, die bescheinigen, dass die Ausbildung ohne Abschluss absolviert wurde und das Schulverhältnis beendet ist. <sup>2</sup>Sie enthalten in den Fällen des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, 4 und 5 die Zeugnisnoten und das Gesamtergebnis der schulischen Ausbildung sowie im Übrigen eine Darstellung des bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens erreichten Leistungsstandes auf der Grundlage sämtlicher Leistungsnachweise. <sup>3</sup>Wer zur Abschlussprüfung zugelassen war, kann beantragen, dass dies im Abgangszeugnis vermerkt wird.

(7) <sup>1</sup>Wer die Abschlussprüfung für Schulfremde nicht bestanden hat, erhält eine Bescheinigung über die in

dieser Abschlussprüfung erbrachten Leistungen. <sup>2</sup>Die Bescheinigung enthält die Zeugnisnoten und die Feststellung, dass die Abschlussprüfung nicht bestanden wurde.

(8) Im Fall einer Teilzeitausbildung verschiebt sich der Zeitpunkt für die Erteilung der Halbjahresinformationen sowie der Halbjahres- und Jahreszeugnisse entsprechend.

### **§ 37**

#### **Mittlerer Schulabschluss**

(1) <sup>1</sup>Der mittlere Schulabschluss wird Schülerinnen und Schülern einer Berufsfachschule für landesrechtlich geregelte Berufe, die noch keinen Realschulabschluss haben, zuerkannt, wenn der Gesamtnotendurchschnitt des Abschlusszeugnisses der Berufsfachschule mindestens 3,0 beträgt. <sup>2</sup>Die Schule bescheinigt die Zuerkennung des mittleren Schulabschlusses auf dem Abschlusszeugnis.

(2) <sup>1</sup>Der mittlere Schulabschluss wird Schülerinnen und Schülern einer Berufsfachschule für bundesrechtlich geregelte Gesundheitsfachberufe sowie einer Berufsfachschule für Musikinstrumentenbau oder einer Berufsfachschule für das Uhrmacherhandwerk, die noch keinen Realschulabschluss haben, auf Antrag zuerkannt, wenn in der beruflichen Abschluss- oder Gesellenprüfung ein Gesamtergebnis von mindestens befriedigend erzielt wurde und die Ausbildung an der Berufsfachschule mit einem Gesamtnotendurchschnitt von mindestens 3,0 abgeschlossen wurde. <sup>2</sup>Das Prüfungszeugnis über den Berufsabschluss ist vorzulegen. <sup>3</sup>Die Schule bescheinigt die Zuerkennung des mittleren Schulabschlusses auf einem gesonderten Zeugnis.

(3) <sup>1</sup>Der Gesamtnotendurchschnitt des Abschlusszeugnisses der Berufsfachschule wird als arithmetisches Mittel aus allen Zeugnisnoten gebildet. <sup>2</sup>Er ist mit einer Stelle nach dem Komma ohne Rundung anzugeben.

### **§ 38**

#### **Anerkennung von ausländischen Befähigungsnachweisen und Berufsqualifikationen**

(1) Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von im Ausland erworbenen Befähigungsnachweisen und Berufsqualifikationen findet für die Bildungsgänge an den Berufsfachschulen gemäß § 44 das **Sächsische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz** vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 874), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. September 2020 (SächsGVBl. S. 522) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, Anwendung.

(2) Zuständige Stelle ist die Schulaufsichtsbehörde.

### **Abschnitt 9**

#### **Abschlussprüfung für Schulfremde**

### **§ 39**

#### **Allgemeines**

(1) Im Rahmen der Abschlussprüfung für Schulfremde finden § 13 Absatz 1 und 2, die §§ 14 und 22 bis 26, die §§ 28 und 29 sowie die §§ 31, 33, 34, § 36 Absatz 5 und § 37 entsprechende Anwendung.

(2) Die Abschlussprüfung kann nicht zu einem früheren Zeitpunkt abgelegt werden, als dies im Fall des Besuchs des entsprechenden Bildungsgangs an einer öffentlichen Schule möglich wäre.

(3) <sup>1</sup>Die Schulaufsichtsbehörde beauftragt einen Prüfungsausschuss mit der Durchführung der Prüfung. <sup>2</sup>In der Regel ist dies der Prüfungsausschuss einer öffentlichen Schule.

### **§ 40**

#### **Zulassung und Prüfungsverfahren**

(1) Die Schulaufsichtsbehörde erteilt auf Antrag die Zulassung zur Abschlussprüfung.

(2) Antragsberechtigt ist, wer

1. eine staatlich genehmigte Ersatzschule im entsprechenden Bildungsgang besucht oder
2. im Freistaat Sachsen seinen Hauptwohnsitz hat und nachweisen kann, dass Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben wurden, die den Zielen und Inhalten des Bildungsgangs entsprechen, in dem die Prüfung abgelegt werden soll.

(3) <sup>1</sup>Dem Antrag sind beizufügen:

1. beglaubigte Kopien der Zeugnisse, welche die Aufnahmevoraussetzungen nachweisen,
2. Nachweise über die Aufnahmevoraussetzungen, die nicht durch Zeugnisse nachgewiesen werden können,
3. ein lückenloser tabellarischer Lebenslauf,
4. eine Erklärung darüber, ob bereits an Abschlussprüfungen in dem betreffenden Bildungsgang teilgenommen wurde und welche Ergebnisse dabei erzielt wurden, sowie
5. eine Erklärung darüber, wie sich die Bewerberin oder der Bewerber auf die Ziele und Inhalte des entsprechenden Bildungsgangs vorbereitet hat.

<sup>2</sup>Die Antragsfrist endet am 15. Januar des Schuljahres, in dem die Prüfung stattfindet.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die Nachweise gemäß Absatz 3 Satz 1 nicht erbracht wurden,
2. ein Versagungsgrund gemäß § 5 Absatz 2 vorliegt, oder
3. Bewerberinnen oder Bewerber gemäß Absatz 2 Nummer 2 keine gleichwertige berufspraktische Ausbildung oder keine gleichwertige berufliche Vorbildung nachweisen können oder diese länger als drei Jahre seit dem Antrag auf Prüfungszulassung zurückliegt.

(5) Die Prüfungszulassung kann versagt werden, wenn diese nicht fristgerecht beantragt wurde.

(6) Die Prüfungszulassung erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

(7) <sup>1</sup>Mit der Prüfungszulassung fordert die Schulaufsichtsbehörde die Bewerberinnen oder Bewerber auf, unverzüglich ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde gemäß § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes zu beantragen. <sup>2</sup>Liegt das Führungszeugnis innerhalb von sechs Wochen seit der Bekanntgabe der Prüfungszulassung nicht vor, wird die Bewerberin oder der Bewerber von der Schulaufsichtsbehörde aufgefordert, die Beantragung des Führungszeugnisses innerhalb von zwei Wochen nachzuweisen. <sup>3</sup>Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht oder werden nachträglich Tatsachen bekannt, die gemäß § 5 Absatz 2 einen Versagungsgrund darstellen, ist die Prüfungszulassung unverzüglich zu widerrufen.

(8) Zugelassene Bewerberinnen und Bewerber haben sich vor Beginn jeder Prüfung durch ein gültiges Personaldokument auszuweisen.

## **§ 41**

### **Lernfelder der Abschlussprüfung**

(1) Die Abschlussprüfung für Schulfremde in den Bildungsgängen gemäß § 44 umfasst alle Lernfelder, die in diesen Bildungsgängen Gegenstand der Abschlussprüfung für Schülerinnen und Schüler an öffentlichen Schulen sind.

(2) In den nicht von Absatz 1 umfassten Lernfeldern finden Prüfungen nach Maßgabe der besonderen Vorschriften gemäß Teil 2 Abschnitt 1 statt.

## **§ 42**

### **Zeugnisnoten und Prüfungsergebnisse**

(1) Die Zeugnisnoten ergeben sich aus den in der Abschlussprüfung erbrachten Leistungen.

(2) <sup>1</sup>Auf Grund der Zeugnisnoten entscheidet der Prüfungsausschuss über das Bestehen der Abschlussprüfung. <sup>2</sup>Diese ist bestanden, wenn

1. in keinem der Lernfelder gemäß § 41 Absatz 1 eine schlechtere Zeugnisnote als ausreichend und
2. in den übrigen Lernfeldern höchstens einmal die Zeugnisnote mangelhaft und keinmal die Note ungenügend

erteilt wurde.

## **§ 43**

### **Wiederholung der Abschlussprüfung**

(1) Wer die Abschlussprüfung für Schulfremde nicht bestanden hat, kann diese einmal wiederholen.

(2) Wer zweimal erfolglos an einer Abschlussprüfung in diesem Bildungsgang teilgenommen hat, hat die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden.

**Teil 2**  
**Besondere Vorschriften**

**Abschnitt 1**  
**Berufsfachschulen für landesrechtlich**  
**geregelte Berufe**

**Unterabschnitt 1**  
**Allgemeines**

**§ 44**  
**Gliederung**

Die Ausbildung an Berufsfachschulen für landesrechtlich geregelte Berufe erfolgt an Berufsfachschulen für

1. medizinische Dokumentation,
2. Pflegehilfe und
3. Sozialwesen.

**Unterabschnitt 2**  
**Berufsfachschule für medizinische Dokumentation**

**§ 45**  
**Ausbildungsziel und -dauer**

(1) <sup>1</sup>Die Ausbildung an einer Berufsfachschule für medizinische Dokumentation befähigt dazu, Aufgaben der medizinischen Informationsverarbeitung und Dokumentation interdisziplinär, weitgehend selbstständig und eigenverantwortlich auszuführen. <sup>2</sup>Die Schülerinnen und Schüler werden für die Erfassung, Sammlung, Ordnung, Verschlüsselung, Speicherung, Aufbereitung und Auswertung von medizinischen Daten qualifiziert.

(2) Die Ausbildung dauert drei Jahre.

**§ 46**  
**Aufnahmevoraussetzungen**

Voraussetzung für die Aufnahme ist der Realschulabschluss oder ein gleichwertiger Bildungsabschluss.

**§ 47**  
**Schriftliche Prüfung**

Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind Prüfungsaufgaben aus den folgenden Lernfeldern:

1. Im beruflichen Umfeld orientieren mit einer Bearbeitungsdauer von 60 Minuten,
2. Diagnosen und Prozeduren verschlüsseln mit einer Bearbeitungsdauer von 180 Minuten,
3. Medizinische Daten zusammenstellen und biometrisch auswerten mit einer Bearbeitungsdauer von 180 Minuten und
4. Studien planen und durchführen mit einer Bearbeitungsdauer von 60 Minuten.

**§ 48**  
**Mündliche Prüfung**

Gegenstand der mündlichen Prüfung sind Prüfungsaufgaben aus dem Lernfeld Kunden beraten, betreuen und schulen.

**§ 49**  
**Praktische Prüfung**

Gegenstand der praktischen Prüfung sind Prüfungsaufgaben aus den Lernfeldern

1. Medizinische Leistungen überprüfen und abrechnen mit einer Bearbeitungsdauer von 120 Minuten und
2. Datenbanken erstellen, pflegen und abfragen mit einer Bearbeitungsdauer von 180 Minuten.

### **§ 50**

#### **Abschlussprüfung für Schulfremde**

(1) Die Abschlussprüfung wird gemäß den §§ 47 bis 49 durchgeführt.

(2) Gegenstand weiterer schriftlicher Prüfungen sind Prüfungsaufgaben aus den Lernfeldern:

1. Dokumentationseinheiten erfassen und erschließen mit einer Bearbeitungsdauer von 60 Minuten,
2. Daten recherchieren und präsentieren mit einer Bearbeitungsdauer von 60 Minuten,
3. In englischer Fachsprache kommunizieren mit einer Bearbeitungsdauer von 60 Minuten,
4. Medizinische Daten verwalten mit einer Bearbeitungsdauer von 60 Minuten,
5. Qualitätssichernde Maßnahmen entwickeln und anwenden mit einer Bearbeitungsdauer 60 Minuten,
6. Formulare und andere Schriftstücke erstellen mit einer Bearbeitungsdauer von 60 Minuten und
7. Studien auswerten mit einer Bearbeitungsdauer von 60 Minuten.

### **§ 51**

#### **Berufsbezeichnung**

Der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung berechtigt zum Führen der Berufsbezeichnung Staatlich geprüfte Medizinische Dokumentationsassistentin oder Staatlich geprüfter Medizinischer Dokumentationsassistent.

### **Unterabschnitt 3**

#### **Berufsfachschule für Pflegehilfe**

### **§ 52**

#### **Ausbildungsziel**

<sup>1</sup>Die Ausbildung an einer Berufsfachschule für Pflegehilfe befähigt dazu, Kompetenzen zu erwerben, um alte Menschen, kranke Menschen und Menschen mit Behinderung unter Anleitung einer Pflegefachkraft qualifiziert zu pflegen und zu betreuen. <sup>2</sup>Die Ausbildung soll insbesondere dazu befähigen,

1. eigenständig die im Rahmen des individuellen Pflegeplans übertragenen Aufgaben der Grundpflege zu verrichten und die ausgeführten pflegerischen Leistungen ordnungsgemäß zu dokumentieren sowie
2. im Rahmen der Assistenz von Pflegefachkräften, bei der Anwendung spezifischer Pflegekonzepte und bei der Durchführung der Behandlungspflege mitzuwirken.

### **§ 53**

#### **Dauer und Gliederung der Ausbildung**

(1) <sup>1</sup>Die Ausbildung dauert zwei Jahre. <sup>2</sup>Sie ist in Klassenstufen gegliedert und kann in Vollzeit- oder in Teilzeitform durchgeführt werden. <sup>3</sup>Eine Klassenstufe dauert bei Unterricht in Vollzeitform ein Schuljahr und bei Unterricht in Teilzeitform in der Regel eineinhalb Schuljahre.

(2) <sup>1</sup>Wird die Ausbildung in Teilzeitform durchgeführt, setzt dies ein im Umfang reduziertes Beschäftigungsverhältnis mit dem Träger der berufspraktischen Ausbildung voraus. <sup>2</sup>Die Praxiseinrichtung muss die Voraussetzungen für die Durchführung der berufspraktischen Ausbildung gemäß § 55 erfüllen.

<sup>3</sup>Das Beschäftigungsverhältnis ist der Schule im Rahmen des Aufnahmeverfahrens nachzuweisen.

(3) Ein Wechsel zwischen der Vollzeit- und der Teilzeitform ist nur am Ende einer Klassenstufe möglich.

(4) <sup>1</sup>Bei einer Ausbildung in Teilzeitform endet das Schulverhältnis mit dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses. <sup>2</sup>Es lebt wieder auf, wenn die Schülerin oder der Schüler unverzüglich, längstens jedoch innerhalb eines Monats nach dem Ende des Schulverhältnisses ein neues Beschäftigungsverhältnis eingeht.

**§ 54****Anrechnung beruflicher Vorbildung**

(1) <sup>1</sup>Auf die Ausbildung sind auf Antrag eine andere Ausbildung oder Teile dieser anderen Ausbildung im Umfang ihrer Gleichwertigkeit mit bis zu einem Jahr anzurechnen, sofern dadurch das Erreichen des Ausbildungsziels nicht gefährdet ist. <sup>2</sup>Die Entscheidung trifft die Schulaufsichtsbehörde. <sup>3</sup>Insbesondere sind anzurechnen Ausbildungen oder Ausbildungsteile

1. zur Gesundheits- und Krankenpflegerin oder zum Gesundheits- und Krankenpfleger oder zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger gemäß dem Krankenpflegegesetz vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442), das zuletzt durch Artikel 1a des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) geändert worden ist,
2. zur Altenpflegerin oder zum Altenpfleger gemäß dem Altenpflegegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 1b des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) geändert worden ist, oder
3. zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann gemäß dem Pflegeberufgesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), das zuletzt durch Artikel 9a des Gesetzes vom 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Ausbildungsteile, die in Teilzeitform bereits absolviert wurden, sind auf die Ausbildung in Vollzeitform in vollem Umfang anzurechnen, sofern die Teilzeitausbildung nicht mehr als drei Jahre vor dem Beginn der Vollzeitausbildung endete.

(3) Wurde eine pflegerische und betreuende berufliche Tätigkeit in einer der Einrichtungen gemäß § 55 Absatz 1 ausgeübt, soll, sofern nicht bereits eine Anrechnung gemäß Absatz 2 erfolgt ist, diese berufliche Tätigkeit auf Antrag mit bis zu einem Jahr von der Schulaufsichtsbehörde auf die Ausbildung angerechnet werden, wenn

1. der Umfang der beruflichen Tätigkeit insgesamt einer Vollzeitbeschäftigung von mindestens fünf Jahren entspricht und eine erfolgreiche Teilnahme an Kursen nach Maßgabe der Richtlinien nach § 53c des Elften Buches Sozialgesetzbuch zur Qualifikation und zu den Aufgaben von zusätzlichen Betreuungskräften in stationären Pflegeeinrichtungen in der Fassung vom 23. November 2016, in der jeweils geltenden Fassung<sup>2</sup>, nachgewiesen werden kann,
2. der Umfang der beruflichen Tätigkeit innerhalb der letzten zehn Jahre insgesamt einer Vollzeitbeschäftigung von mindestens zwei Jahren entspricht und eine erfolgreiche Teilnahme an einer einschlägigen und mindestens sechsmonatigen Weiterbildung nachgewiesen werden kann, sofern diese gemäß § 81 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gefördert wurde, oder
3. der Umfang der beruflichen Tätigkeit innerhalb der letzten zehn Jahre insgesamt einer Vollzeitbeschäftigung von mindestens drei Jahren entspricht.

**§ 55****Berufspraktische Ausbildung**

(1) Die berufspraktische Ausbildung findet statt

1. in einer stationären Einrichtung
  - a) gemäß § 2 Absatz 1 des **Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes** vom 12. Juli 2012 (SächsGVBl. S. 397), das zuletzt durch Gesetz vom 6. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 466) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder einer vergleichbaren Einrichtung eines anderen Bundeslandes,
  - b) in einer stationären Pflegeeinrichtung gemäß § 71 Absatz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 28. Juni 2022 (BGBl. I S. 969) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder
  - c) in einem Krankenhaus gemäß § 107 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28. Juni 2022 (BGBl. I S. 969) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und
2. in einer ambulanten Pflegeeinrichtung gemäß § 71 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch.

(2) Befähigt zur Praxisanleitung sind Fachkräfte, die

1. über einen Abschluss als Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger,

Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder Altenpflegerin oder Altenpfleger sowie Pflegefachfrau oder Pflegefachmann und

2. über eine mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung verfügen.

## **§ 56**

### **Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren**

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme sind

1. der Hauptschulabschluss oder ein gleichwertiger Bildungsabschluss und
2. ein Nachweis über die gesundheitliche Eignung für die Ausübung des Berufes, der im Zeitpunkt des Aufnahmeantrags nicht älter als drei Monate sein darf.

(2) Vor Beginn der Ausbildung hat die Schule mit Einrichtungen der berufspraktischen Ausbildung gemäß § 55 Absatz 1 jeweils eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen, welche mindestens enthalten muss

1. die Zahl der zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze,
2. die Dauer des jeweiligen Ausbildungsabschnittes,
3. die Einsatzschwerpunkte und
4. die zu vermittelnden Ausbildungsinhalte.

## **§ 57**

### **Zulassung zur Abschlussprüfung**

Zusätzlich zu den Anforderungen gemäß § 27 Absatz 2 Satz 2 wird zur Abschlussprüfung nur zugelassen, wer an der berufspraktischen Ausbildung im Umfang von mindestens 80 Prozent der in der Studententafel ausgewiesenen Ausbildungszeit teilgenommen hat oder dies bis zum Ende der Ausbildung noch erreichen kann.

## **§ 58**

### **Schriftliche Prüfung**

Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind Prüfungsaufgaben aus den Lernfeldern

1. Pflegesituationen erkennen und bei Pflegemaßnahmen mitwirken mit einer Bearbeitungsdauer von 90 Minuten und
2. Berufliches Selbstverständnis entwickeln und berufliche Anforderungen bewältigen mit einer Bearbeitungsdauer von 90 Minuten.

## **§ 59**

### **Praktische Prüfung**

(1) Gegenstand der praktischen Prüfung ist eine komplexe Pflegehandlung, die sich an der individuellen Bedürfnislage der pflegebedürftigen Person ausrichtet.

(2) <sup>1</sup>Die praktische Prüfung findet am Ende der zweiten Klassenstufe in einer der Einrichtungen der berufspraktischen Ausbildung gemäß § 55 Absatz 1 statt und umfasst die Pflege und Betreuung von höchstens zwei pflegebedürftigen Personen. <sup>2</sup>Sie soll insgesamt bis zu 105 Minuten dauern, wobei unabhängig von der Anzahl der pflegebedürftigen Personen in der Prüfung in der Regel 15 Minuten auf das Erkennen der aktuellen Bedürfnislage der pflegebedürftigen Person und 15 Minuten auf das Reflexionsgespräch entfallen.

(3) <sup>1</sup>Die Auswahl der pflegebedürftigen Personen erfolgt durch den Fachausschuss auf Vorschlag der Pflegedienstleitung und setzt das Einverständnis der betroffenen pflegebedürftigen Person voraus. <sup>2</sup>Die Lehrkraft, die während der berufspraktischen Ausbildung die Schülerin oder den Schüler überwiegend fachlich begleitet hat, muss Mitglied des Fachausschusses sein. <sup>3</sup>Die Fachkraft der Praxiseinrichtung kann an der Prüfung teilnehmen, darf am Bewertungsvorgang jedoch nicht mitwirken.

(4) <sup>1</sup>Kann die berufspraktische Ausbildung auf Grund von behördlichen Anordnungen nach dem Infektionsschutzgesetz im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie nicht oder nicht in vollem Umfang in der Praxiseinrichtung stattfinden, findet die praktische Prüfung in der Berufsfachschule statt. <sup>2</sup>Sie umfasst abweichend von den Absätzen 1 bis 3 die Bearbeitung einer berufspraktischen Aufgabe und ein

Prüfungsgespräch. <sup>3</sup>Die praktische Prüfung soll 105 Minuten dauern, wobei 15 Minuten auf das Prüfungsgespräch entfallen. <sup>4</sup>Gegenstand der praktischen Prüfung sind Handlungssituationen aus dem Lernfeld Pflegesituationen erkennen und bei Pflegemaßnahmen mitwirken, die sich auf die Pflege und Betreuung von höchstens zwei fiktiven pflegebedürftigen Personen beziehen und Merkmale realer Pflegesituationen enthalten. <sup>5</sup>Die Lehrkraft, die die Schülerin oder den Schüler während der berufspraktischen Ausbildung überwiegend fachlich begleitet und angeleitet hat, muss Mitglied des Fachausschusses sein.

## **§ 60**

### **Abschlussprüfung für Schulfremde**

- (1) Die Prüfung wird gemäß den §§ 58 und 59 durchgeführt.
- (2) Gegenstand weiterer schriftlicher Prüfungen sind Prüfungsaufgaben aus den Lernfeldern
  1. Eigene Arbeit strukturieren und organisieren mit einer Bearbeitungsdauer von 45 Minuten und
  2. Pflegehandeln an Qualitätskriterien, rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ausrichten mit einer Bearbeitungsdauer von 45 Minuten.
- (3) <sup>1</sup>Es findet eine mündliche Prüfung als Einzelprüfung gemäß § 29 Absatz 2 Satz 1 statt. <sup>2</sup>Gegenstand dieser mündlichen Prüfung sind Prüfungsaufgaben aus den Lernfeldern
  1. Situationsgerecht kommunizieren,
  2. Gesundheit erhalten und fördern sowie
  3. Lebensraum und Lebenszeit gestalten.

<sup>3</sup>Darüber hinaus werden gemäß § 29 Absatz 2 weitere mündliche Prüfungen in den Fächern des berufsübergreifenden Bereichs der Stundentafel mit Ausnahme der Fächer Sport, Ethik, Evangelische Religion oder Katholische Religion durchgeführt.
- (4) Gegenstand einer weiteren praktischen Prüfung sind Prüfungsaufgaben aus dem Lernfeld In akuten Notfällen adäquat handeln mit einer Prüfungsdauer von 15 Minuten.
- (5) <sup>1</sup>Verfügt der Prüfling bereits über einen Realschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss, soll die in dem abschlussnachweisenden Zeugnis enthaltene Zeugnisnote übernommen werden, wenn sie
  1. für ein Fach erteilt wurde, das dem berufsübergreifenden Fach der Stundentafel entspricht, und
  2. nicht schlechter als ausreichend ist.

<sup>2</sup>Wird eine Zeugnisnote übernommen, entfällt jeweils die mündliche Prüfung gemäß Absatz 3 Satz 3 in diesem berufsübergreifenden Fach der Stundentafel.

## **§ 61**

### **Berufsbezeichnung**

Der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung berechtigt zum Führen der Berufsbezeichnung Staatlich geprüfte Krankenpflegehelferin oder Staatlich geprüfter Krankenpflegehelfer.

## **Unterabschnitt 4**

### **Berufsfachschule für Sozialwesen**

## **§ 62**

### **Ausbildungsziel**

<sup>1</sup>Die Ausbildung an einer Berufsfachschule für Sozialwesen befähigt dazu, teilweise selbstständig, in der Regel aber unter Mitwirkung im Team, Grundtätigkeiten auf pädagogischem, sozialpflegerischem und hauswirtschaftlichem Gebiet sowie im Umgang mit Behörden auszuführen. <sup>2</sup>Sie vermittelt eine Berufsbefähigung, die Fachkompetenz mit Human- und Sozialkompetenz verbindet. <sup>3</sup>Während der Ausbildung werden Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten aus den Bereichen Erziehung, Pflege und Arbeit mit sozial Benachteiligten vermittelt.

## **§ 63**

### **Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren sowie Dauer der Ausbildung**



(1) Die Ausbildung dauert zwei Jahre.

(2) Voraussetzungen für die Aufnahme sind

1. der Realschulabschluss oder ein gleichwertiger Bildungsabschluss und
2. ein Nachweis über die für die Ausübung des Berufs erforderliche gesundheitliche Eignung, der im Zeitpunkt des Aufnahmeantrags nicht älter als drei Monate sein darf.

(3) <sup>1</sup>Die Ausbildung kann für Bewerberinnen und Bewerber mit allgemeiner Hochschulreife oder Fachhochschulreife auf Antrag um ein Jahr verkürzt werden. <sup>2</sup>Die Entscheidung ergeht auf der Grundlage eines Eignungsgesprächs, an dem die Schulleiterin oder der Schulleiter und eine im berufsbezogenen Bereich unterrichtende Lehrkraft teilnehmen. <sup>3</sup>Gegenstand dieses Eignungsgesprächs sind Inhalte aus den Lernfeldern des berufsbezogenen Bereichs der Stundentafel. <sup>4</sup>Das Eignungsgespräch soll 20 Minuten dauern. <sup>5</sup>Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

## **§ 64**

### **Leistungsnachweise während der berufspraktischen Ausbildung**

Während der berufspraktischen Ausbildung ist als schriftliche Leistung jeweils ein Situationsbericht und ein Reflexionsbericht anzufertigen.

## **§ 65**

### **Zulassung zur Abschlussprüfung**

Ergänzend zu den Anforderungen gemäß § 27 Absatz 2 Satz 2 wird zur Abschlussprüfung nur zugelassen, wer an der berufspraktischen Ausbildung im Umfang von mindestens 80 Prozent der in der Stundentafel ausgewiesenen Ausbildungszeit teilgenommen hat oder dies bis zum Ende der Ausbildung noch erreichen kann.

## **§ 66**

### **Schriftliche Prüfung**

Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind Prüfungsaufgaben aus den Lernfeldern

1. An der Gestaltung von Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsprozessen mitwirken mit einer Bearbeitungsdauer von 120 Minuten,
2. Die Pflege von Menschen in Gesundheit und Krankheit unterstützen mit einer Bearbeitungsdauer von 120 Minuten und
3. Soziale Beziehungen aufbauen und mitgestalten mit einer Bearbeitungsdauer von 120 Minuten.

## **§ 67**

### **Mündliche Prüfung**

Gegenstand der mündlichen Prüfung sind Prüfungsaufgaben aus dem Lernfeld Beobachtung als Grundlage sozialen Handelns nutzen.

## **§ 68**

### **Praktische Prüfung**

(1) <sup>1</sup>Gegenstand der praktischen Prüfung sind die Ausführung einer komplexen beruflichen Handlung einschließlich der Anfertigung eines schriftlichen Organisationsplans und ein Fachgespräch. <sup>2</sup>Die Prüfung soll 180 Minuten dauern, wobei 150 Minuten auf die Vorbereitung und Durchführung der komplexen beruflichen Handlung und 30 Minuten auf das Fachgespräch entfallen. <sup>3</sup>Die praktische Prüfung findet am Ende des letzten Praktikums in der berufspraktischen Ausbildung statt, das nach Maßgabe der Stundentafel durchgeführt wird.

(2) <sup>1</sup>Die Prüfungsnote für die praktische Prüfung wird ermittelt aus den Noten für die komplexe berufliche Handlung und das Fachgespräch. <sup>2</sup>Beide Noten sind gleichwertig. <sup>3</sup>Ist bei der Bildung des arithmetischen Mittels die erste Nachkommastelle mit der Ziffer 5 besetzt, wird abgerundet, wenn die Note für die komplexe berufliche Handlung die bessere Note ist.

(3) <sup>1</sup>Kann die berufspraktische Ausbildung auf Grund von behördlichen Anordnungen nach dem Infektionsschutzgesetz im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie nicht oder nicht in vollem Umfang in der Praxiseinrichtung stattfinden, findet die praktische Prüfung an der Berufsfachschule statt. <sup>2</sup>Sie

umfasst abweichend von den Absätzen 1 und 2 eine komplexe berufspraktische Aufgabe sowie ein Fachgespräch und dauert insgesamt 75 Minuten, wobei 45 Minuten auf die berufspraktische Aufgabe entfallen. <sup>3</sup>Davon stehen 20 Minuten für das Erstellen eines schriftlichen Organisationsplans, 15 Minuten für die Präsentation des methodischen Vorgehens und 10 Minuten für die Vorbereitung und das Zusammenstellen der erforderlichen Materialien zur Verfügung. <sup>4</sup>Das anschließende Fachgespräch mit dem Schwerpunkt auf der Reflexion und Begründung des eigenen Handelns in der komplexen berufspraktischen Aufgabe soll 30 Minuten dauern.

## **§ 69**

### **Zeugnisnote für die berufspraktische Ausbildung**

- (1) Die Zeugnisnote für die berufspraktische Ausbildung setzt sich aus der Vornote für die berufspraktische Ausbildung und der Prüfungsnote für die praktische Prüfung zusammen.
- (2) Die Vornote wird gebildet aus den
  1. Noten der Leistungsnachweise gemäß § 64 und
  2. Jahresnoten gemäß § 12 Absatz 5 Satz 2 mit doppelter Gewichtung.
- (3) <sup>1</sup>Die Vornote und die Note der praktischen Prüfung sind gleichwertig. <sup>2</sup>Ist bei der Bildung des arithmetischen Mittels die erste Nachkommastelle mit der Ziffer 5 besetzt, wird abgerundet, wenn die Note der praktischen Prüfung die bessere Note ist.

## **§ 70**

### **Abschlussprüfung für Schulfremde**

- (1) Die Prüfung wird gemäß den §§ 66 bis 68 durchgeführt.
- (2) Gegenstand weiterer schriftlicher Prüfungen sind Prüfungsaufgaben aus den Lernfeldern
  1. Berufliche Identität und berufliche Perspektiven entwickeln mit einer Bearbeitungsdauer von 60 Minuten und
  2. Eigene Arbeit strukturieren und organisieren sowie im Team mitarbeiten mit einer Bearbeitungsdauer von 45 Minuten.
- (3) Gegenstand weiterer mündlicher Prüfungen sind Prüfungsaufgaben aus den Lernfeldern
  1. Menschen bei der Bewältigung des Alltags unterstützen und
  2. Kulturell-kreative Prozesse begleiten.

## **§ 71**

### **Berufsbezeichnung**

Der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung berechtigt zum Führen der Berufsbezeichnung Staatlich geprüfte Sozialassistentin oder Staatlich geprüfter Sozialassistent.

## **Abschnitt 2**

### **Berufsfachschule für bundesrechtlich geregelte Gesundheitsfachberufe**

#### **Unterabschnitt 1**

#### **Gliederung, Geltungsbereich und Allgemeines**

## **§ 72**

### **Gliederung**

Die Ausbildung an Berufsfachschulen für bundesrechtlich geregelte Gesundheitsfachberufe wird durchgeführt an Berufsfachschulen für

1. Anästhesietechnische Assistenz,
2. Diätassistenz,
3. Ergotherapie,
4. Logopädie,

5. Medizinische Technologie mit dem Berufsabschluss
  - a) Medizinischer Technologie für Laboratoriumsanalytik oder Medizinische Technologin für Laboratoriumsanalytik,
  - b) Medizinischer Technologie für Radiologie oder Medizinische Technologin für Radiologie,
  - c) Medizinischer Technologie für Funktionsdiagnostik oder Medizinische Technologien für Funktionsdiagnostik und
  - d) Medizinischer Technologie für Veterinärmedizin oder Medizinische Technologin für Veterinärmedizin,
6. Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter,
7. Operationstechnische Assistenz,
8. Orthoptik,
9. Pflegeberufe mit dem Berufsabschluss
  - a) Pflegefachfrau oder Pflegefachmann,
  - b) Altenpflegerin oder Altenpfleger,
  - c) Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger,
10. Pharmazeutisch-technische Assistenz,
11. Physiotherapie mit dem Berufsabschluss
  - a) Masseurin und medizinische Bademeisterin oder Masseur und medizinischer Bademeister und
  - b) Physiotherapeutin oder Physiotherapeut und
12. Podologie<sup>3</sup>

### **§ 73 Geltungsbereich**

(1) Für Berufsfachschulen nach diesem Abschnitt gilt nicht Teil 1 Abschnitt 7 bis 9 mit Ausnahme von § 36 Absatz 2, 3 und 6 sowie § 37 Absatz 2.

(2) Es gelten ferner nicht

1. an Berufsfachschulen für
  - a) Anästhesietechnische Assistenz,
  - b) Medizinische Technologie,
  - c) Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter,
  - d) Operationstechnische Assistenz und
  - e) Pflegeberufedie §§ 4 sowie 5 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b sowie Nummer 3, § 6 Absatz 6, die §§ 17, 18 sowie 20 Absatz 2 Nummer 2 bis 4, § 75 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie Absatz 2 und
2. an einer Berufsfachschule für Pharmazeutisch-technische Assistenz während der praktischen Ausbildung die §§ 17 und 18 sowie 75 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie Absatz 2.<sup>4</sup>

### **§ 74 Halbjahres- und Jahreszeugnisse**

(1) An Berufsfachschulen für Anästhesietechnische Assistenz, Medizinische Technologie, Operationstechnische Assistenz und an Berufsfachschulen für Pflegeberufe wird im letzten Ausbildungsjahr das Halbjahreszeugnis durch das Jahreszeugnis ersetzt.

(2) <sup>1</sup>An Berufsfachschulen für Medizinische Technologie und an Berufsfachschulen für Pflegeberufe wird abweichend von § 12 Absatz 3 in jedem Jahreszeugnis zusätzlich zu den für die Lernfelder erteilten Jahresnoten jeweils eine Note über die im Unterricht und die in der praktischen Ausbildung erbrachten Leistungen ausgewiesen. <sup>2</sup>Die Note für den schulischen Bereich ist das arithmetische Mittel sämtlicher Lernfelder der Studententafel ohne die Fächer Evangelische Religion, Katholische Religion oder Ethik. <sup>3</sup>Dabei geht jeder Leistungsnachweis entsprechend seiner Gewichtung in diese Durchschnittsnote ein, ohne dass zuvor eine Gesamtnote gebildet wurde. <sup>4</sup>Die Durchschnittsnote wird mit zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung ausgewiesen. <sup>5</sup>Die Bildung der Durchschnittsnote für den Bereich der praktischen Ausbildung erfolgt nach den Sätzen 2 bis 4 entsprechend. <sup>6</sup>§ 7 Absatz 2 Nummer 1 und 2 der MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4467), in der jeweils geltenden

Fassung, sowie § 6 Absatz 1 Satz 2 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1572), die durch Artikel 10 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bleiben unberührt.<sup>5</sup>

## **§ 75**

### **Berufspraktische Ausbildung**

(1) <sup>1</sup>Umfasst der Bildungsgang eine berufspraktische Ausbildung und kann eine Schule diese berufspraktische Ausbildung nicht in eigenen Einrichtungen durchführen, muss sie durch Vereinbarungen mit Krankenhäusern oder anderen geeigneten Einrichtungen sicherstellen, dass dieser Ausbildungsteil dort ordnungsgemäß durchgeführt wird. <sup>2</sup>Die Auswahl und Sicherung der Plätze zur berufspraktischen Ausbildung obliegt der Schule. <sup>3</sup>Sie muss die fachliche Begleitung der Schülerin oder des Schülers gewährleisten.

(2) Die Schule legt für jede Schülerin und jeden Schüler einen Ausbildungsplan fest.

## **§ 76**

### **Nachweis der Teilnahme**

(1) <sup>1</sup>Während der berufspraktischen Ausbildung gelten fünf Arbeitstage als eine Woche. <sup>2</sup>Ein Arbeitstag entspricht dabei einem Fünftel der Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigungsverhältnisses.

(2) Die erfolgreiche Teilnahme ist festzustellen, wenn

1. in allen Lernfeldern Noten gebildet werden konnten und
2. in keinem Lernfeld die Note ungenügend sowie in höchstens einem Lernfeld die Note mangelhaft erteilt wurde.

(3) Abweichend von Absatz 2 Nummer 1 liegt eine erfolgreiche Teilnahme auch dann vor, wenn im Einzelfall das Fehlen einer Note durch einen wichtigen Grund im Sinne von § 33 Absatz 1 Satz 3 gerechtfertigt ist.

(4) Absatz 2 gilt nicht für Berufsfachschulen für Pflegeberufe.

## **§ 77**

### **Staatliche Prüfung**

(1) <sup>1</sup>Sofern in den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen des Bundes nichts anderes bestimmt ist, erarbeiten die Berufsfachschulen für jedes Lernfeld des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung zwei Aufsichtsarbeiten. <sup>2</sup>Die Vorschläge für die Aufsichtsarbeiten bestehen aus einem Aufgabenteil und einem Lösungsteil und müssen den in den Lehrplänen festgelegten Zielen und Inhalten entsprechen. <sup>3</sup>Sie sind dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses spätestens drei Monate vor Beginn der Prüfung vorzulegen, sofern dieses nicht auf die Einhaltung der Frist verzichtet. <sup>4</sup>Die Aufgaben für jedes Prüfungslernfeld werden vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ausgewählt.

(2) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann sich die Prüfungsaufgaben für den mündlichen und den praktischen Teil der staatlichen Prüfung frühestens vier Wochen vor Beginn der Prüfung vorlegen lassen.

(3) Die Prüfungsaufgaben für den praktischen Teil der staatlichen Prüfung werden, sofern in der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nichts anderes bestimmt ist, von der Schule festgelegt und in einem Arbeitsplan schriftlich festgehalten.

## **Unterabschnitt 2**

### **Berufsfachschule für Anästhesietechnische Assistenz**

## **§ 78**

### **Ausbildungsziel**

Die Ausbildung an Berufsfachschulen für Anästhesietechnische Assistenz dient der Vorbereitung auf die staatliche Prüfung gemäß § 21 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 274), das durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sowie der Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung vom 4. November 2020 (BGBl. I S. 2295), in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 79**

### **Beendigung des Schulverhältnisses**

<sup>1</sup>Das Schulverhältnis endet mit dem Ende des Ausbildungsverhältnisses. <sup>2</sup>Es lebt wieder auf, wenn die Schülerin oder der Schüler unverzüglich, längstens jedoch innerhalb eines Monats nach dem Ende des Schulverhältnisses ein neues Ausbildungsverhältnis eingeht.

## **Unterabschnitt 3**

### **Berufsfachschule für Diätassistenten**

## **§ 80**

### **Ausbildungsziel**

Die Ausbildung an Berufsfachschulen für Diätassistenten dient der Vorbereitung auf die staatliche Prüfung gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 des Diätassistentengesetzes vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 446), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. Februar 2021 (BGBl. I S. 274) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten vom 1. August 1994 (BGBl. I S. 2088), die zuletzt durch Artikel 39 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

## **Unterabschnitt 4**

### **Berufsfachschule für Ergotherapie**

## **§ 81**

### **Ausbildungsziel**

Die Ausbildung an Berufsfachschulen für Ergotherapie dient der Vorbereitung auf die staatliche Prüfung gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 des Ergotherapeutengesetzes vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und der Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 2. August 1999 (BGBl. I S. 1731), die zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

## **Unterabschnitt 5**

### **Berufsfachschule für Logopädie<sup>6</sup>**

## **§ 82**

### **Ausbildungsziel**

Die Ausbildung an Berufsfachschulen für Logopädie dient der Vorbereitung auf die staatliche Prüfung gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden vom 1. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1892), die zuletzt durch Artikel 29 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.<sup>7</sup>

## **Unterabschnitt 6**

### **Berufsfachschule für Medizinische Technologie<sup>8</sup>**

## **§ 83**

### **Ausbildungsziel**

Die Ausbildung an Berufsfachschulen für Medizinische Technologie dient der Vorbereitung auf die staatliche Prüfung gemäß § 25 Absatz 1 des MTB-Gesetzes vom 24. Februar 2021 (BGBl. I S. 274) in der jeweils geltenden Fassung und der MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4467) in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 84**

### **Beendigung des Schulverhältnisses**

§ 79 gilt entsprechend.

## **Unterabschnitt 7**

### **Berufsfachschule für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter<sup>9</sup>**

## **§ 85**

### **Ausbildungsziel**

Die Ausbildung an Berufsfachschulen für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter dient der Vorbereitung auf die staatliche Prüfung gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 des Notfallsanitätergesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter vom 16. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4280), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. November 2020 (BGBl. I S. 2295) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 86**

### **Beendigung des Schulverhältnisses**

§ 79 gilt entsprechend.<sup>10</sup>

## **Unterabschnitt 8**

### **Berufsfachschule für Operationstechnische Assistenz**

## **§ 87**

### **Ausbildungsziel**

Die Ausbildung an Berufsfachschulen für Operationstechnische Assistenz dient der Vorbereitung auf die staatliche Prüfung gemäß § 21 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung und der Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 88**

### **Beendigung des Schulverhältnisses**

§ 79 gilt entsprechend.<sup>11</sup>

## **Unterabschnitt 9**

### **Berufsfachschule für Orthoptik**

## **§ 89**

### **Ausbildungsziel**

Die Ausbildung an Berufsfachschulen für Orthoptik dient der Vorbereitung auf die staatliche Prüfung gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 des Orthoptistengesetzes vom 28. November 1989 (BGBl. I S. 2061), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Februar 2021 (BGBl. I S. 274) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten vom 21. März 1990 (BGBl. I S. 563), die zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

## **Unterabschnitt 10**

### **Berufsfachschule für Pflegeberufe**

## **§ 90 Ausbildungsziel**

Die Ausbildung an Berufsfachschulen für Pflegeberufe dient der Vorbereitung auf die staatliche Prüfung gemäß § 2 Nummer 1 des Pflegeberufegesetzes in Verbindung mit Teil 1 Abschnitt 2 und Teil 2 Abschnitt 2 und 3 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1572), die durch Artikel 10 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 91 Praxisbegleitung**

Während der praktischen Ausbildung und des jeweiligen Einsatzes gemäß Anlage 7 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung soll

1. im ersten und zweiten Ausbildungsdrittel im Umfang von jeweils 160 Minuten und
  2. im dritten Ausbildungsdrittel im Umfang von jeweils 240 Minuten
- eine fachliche Begleitung von den Lehrkräften der Schule erfolgen.

## **§ 92 Schriftlicher Prüfungsteil der Zwischenprüfung**

(1) <sup>1</sup>Der schriftliche Prüfungsteil umfasst eine schriftliche Aufsichtsarbeit von 90 Minuten. <sup>2</sup>Die schriftliche Prüfung findet an der Schule statt. <sup>3</sup>Die fallbezogenen Aufgaben werden von der Schule erstellt und sollen in Bezug auf

1. die Altersstufe der zu pflegenden Menschen,
  2. ihr soziales und kulturelles Umfeld und
  3. die Versorgungsbereiche,
- in denen die Fallsituation eingebettet ist, variieren.

(2) Die schriftliche Prüfung umfasst folgende Kompetenzbereiche gemäß Anlage 1 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung:

1. Ziffer I Nummer 1 bis 6,
2. Ziffer II Nummer 1 bis 3,
3. Ziffer III Nummer 2 und
4. Ziffer V Nummer 1.

(3) <sup>1</sup>Die schriftliche Aufsichtsarbeit wird von einer Lehrkraft der Schule korrigiert. <sup>2</sup>Diese setzt die Note für diesen Prüfungsteil fest.

(4) Die schriftliche Prüfung ist gemäß § 26 Absatz 2 zu protokollieren.

## **§ 93 Praktischer Teil der Zwischenprüfung**

(1) Der praktische Prüfungsteil findet an der Pflegeeinrichtung statt und besteht aus folgenden Teilen:

1. Ausarbeitung des Pflegeplans in schriftlicher oder elektronischer Form,
2. Fallvorstellung mit einer Dauer von maximal 15 Minuten,
3. Durchführung der geplanten und situativ erforderlichen Pflegemaßnahmen mit einer Dauer von maximal 120 Minuten und
4. Reflexionsgespräch mit einer Dauer von maximal 20 Minuten.

(2) <sup>1</sup>Die Prüfungsaufgabe wird von der Schule erstellt. <sup>2</sup>Die Dauer für die Ausarbeitung des Pflegeplans wird jeweils in Abhängigkeit vom Umfang der Prüfungsaufgabe von der fachlich begleitenden Lehrkraft und nach Abstimmung mit der für den zu pflegenden Menschen zuständigen Fachkraft der Pflegeeinrichtung festgelegt. <sup>3</sup>Die praktische Prüfung ist gemäß § 26 Absatz 4 zu protokollieren.

(3) Die Note für den praktischen Prüfungsteil wird von der fachlich begleitenden Lehrkraft im Benehmen mit der für den zu pflegenden Menschen zuständigen Fachkraft der Pflegeeinrichtung festgesetzt.

(4) Das Ergebnis des praktischen Prüfungsteils ist der Schülerin oder dem Schüler unmittelbar nach dem

Prüfungsende bekanntzugeben.

#### **§ 94** **Gefährdung des Ausbildungsziels**

<sup>1</sup>Bei Gefährdung des Ausbildungsziels sind pädagogische Maßnahmen, insbesondere Förderstunden, zusätzliche Praxisbegleitung oder sonstige individuelle Fördermaßnahmen, die zur Sicherung des Ausbildungserfolgs geeignet erscheinen, vorzunehmen. <sup>2</sup>Sie werden gemeinsam mit den Partnern der praktischen Ausbildung, der Schülerin oder dem Schüler und bei Minderjährigen mit den Eltern vereinbart und sind im letzten Drittel der Ausbildungszeit umzusetzen.

#### **§ 95** **Wechsel des Trägers der praktischen Ausbildung**

<sup>1</sup>Wird während der Ausbildung der Träger der praktischen Ausbildung gewechselt, hat der abgebende Träger unverzüglich alle während der Ausbildung erstellten Leistungseinschätzungen der Schule zu übergeben. <sup>2</sup>Diese leitet Kopien hiervon an den neuen Träger der praktischen Ausbildung weiter.

#### **§ 96** **Beendigung des Schulverhältnisses**

§ 79 gilt entsprechend.<sup>12</sup>

### **Unterabschnitt 11** **Berufsfachschule für Pharmazeutisch-technische Assistenz<sup>13</sup>**

#### **§ 97** **Ausbildungsziel**

Die Ausbildung an Berufsfachschulen für Pharmazeutisch-technische Assistenz dient der Vorbereitung auf die staatliche Prüfung gemäß

§ 14 Absatz 1 des Gesetzes über den Beruf der pharmazeutisch-technischen Assistentin und des pharmazeutisch-technischen Assistenten vom 13. Januar 2020

(BGBl. I S. 66) und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten vom 23. September 1997 (BGBl. I S. 2352), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Januar 2020 (BGBl. I S. 66) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 98** **Beendigung des Schulverhältnisses**

§ 79 gilt entsprechend.

#### **§ 99** **Auswahlverfahren und Versagungsgrund**

(1) Bewerberinnen und Bewerber mit dem Abschluss Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte oder Pharmazeutisch-kaufmännischer Angestellter erhalten im Auswahlverfahren ergänzend zu § 4 Absatz 3 eine Aufwertung ihrer Durchschnittsnote um einen viertel Notenpunkt.

(2) Abweichend von § 5 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c ist die Aufnahme an einer Berufsfachschule für Pharmazeutisch-technische Assistenz zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber bereits dreimal die Abschlussprüfung nicht bestanden hat.<sup>14</sup>

### **Unterabschnitt 12** **Berufsfachschule für Physiotherapie<sup>15</sup>**

#### **§ 100** **Ausbildungsziel**



Die Ausbildung an Berufsfachschulen für Physiotherapie dient der Vorbereitung auf die staatliche Prüfung gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Masseure und medizinische Bademeister vom 6. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3770), die zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten vom 6. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.<sup>16</sup>

### **Unterabschnitt 13** **Berufsfachschule für Podologie<sup>17</sup>**

#### **§ 101** **Ausbildungsziel<sup>18</sup>**

Die Ausbildung an Berufsfachschulen für Podologie dient der Vorbereitung auf die staatliche Prüfung gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 des Podologengesetzes vom 4. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3320), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 24. Februar 2021 (BGBl. I S. 274) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Podologinnen und Podologen vom 18. Dezember 2001 (BGBl. I S. 12), die zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

### **Abschnitt 3** **Berufsfachschule für** **anerkannte Ausbildungsberufe**

#### **Unterabschnitt 1** **Allgemeines**

#### **§ 102** **Zeugnisse**

(1) <sup>1</sup>An Berufsfachschulen für Musikinstrumentenbau und an Berufsfachschulen für das Uhrmacherhandwerk werden im Abschlusszeugnis gemäß § 36 Absatz 5 zusätzlich jeweils eine Durchschnittsnote für den berufsbezogenen und eine Durchschnittsnote für den berufsübergreifenden Bereich ausgewiesen. <sup>2</sup>Die Durchschnittsnote ist jeweils das arithmetische Mittel aus den Zeugnisnoten der Lernfelder, die nach Maßgabe der Stundentafel dem jeweiligen Bereich zugeordnet sind. <sup>3</sup>Die Durchschnittsnoten sind mit einer Stelle nach dem Komma ohne Rundung auszuweisen.

(2) Die Schülerinnen und Schüler sind bei der Vergabe des Abschlusszeugnisses auf die Möglichkeit der Antragstellung gemäß § 37 Absatz 3 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, hinzuweisen.

#### **§ 103** **Anzuwendende Vorschriften**

(1) Teil 1 Abschnitt 7 und 9 gilt nicht für die Berufsfachschulen nach diesem Abschnitt.

(2) Sofern für diese Berufsfachschulen keine Regelungen getroffen sind, ist die [Schulordnung Berufsschule](#) vom 24. Juli 2018 (SächsGVBl. S. 531), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. September 2020 (SächsGVBl. S. 531) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend anzuwenden.

### **Unterabschnitt 2** **Berufsfachschule für Musikinstrumentenbau**

## **§ 104**

### **Ausbildungsziel und Dauer der Ausbildung**

(1) <sup>1</sup>Die Ausbildung an einer Berufsfachschule für Musikinstrumentenbau befähigt dazu, in Betrieben des Musikinstrumentenbaus und im Musikinstrumentenhandwerk eine qualifizierte berufliche Tätigkeit als Geigenbauerin oder Geigenbauer, Handzuginstrumentenmacherin oder Handzuginstrumentenmacher und Zupfinstrumentenmacherin oder Zupfinstrumentenmacher auszuüben. <sup>2</sup>Dazu vermittelt sie eine Berufsbefähigung, die Fachkompetenz mit Human- und Sozialkompetenz verbindet. <sup>3</sup>Während der Ausbildung werden Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in Form beruflicher Handlungskompetenz insbesondere zur Herstellung und Instandhaltung von Musikinstrumenten vermittelt.

(2) Die Ausbildung dauert drei Jahre.

## **§ 105**

### **Aufnahmevoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für die Aufnahme ist der Hauptschulabschluss oder ein gleichwertiger Bildungsabschluss.

(2) <sup>1</sup>Weitere Voraussetzung für die Aufnahme ist das Bestehen eines Eignungstests. <sup>2</sup>Inhalt und Verfahren des Eignungstests legt die Fachkonferenz der aufnehmenden Schule fest. <sup>3</sup>Der Eignungstest findet an der aufnehmenden Schule statt und umfasst folgende Teile:

1. einen praktisch-handwerklichen Eignungstest mit einer Dauer von 20 Minuten,
2. einen schriftlichen Eignungstest mit einer Dauer von 45 Minuten,
3. einen rhythmisch-instrumentalen Test mit einer Dauer von 15 Minuten,
4. eine Arbeitsprobe mit einer Dauer von 40 Minuten und
5. ein Eignungsgespräch mit einer Dauer von 15 Minuten.

## **Unterabschnitt 3**

### **Berufsfachschule für das Uhrmacherhandwerk**

## **§ 106**

### **Ausbildungsziel und Dauer der Ausbildung**

(1) <sup>1</sup>Die Ausbildung an einer Berufsfachschule für das Uhrmacherhandwerk befähigt dazu, in Betrieben der Uhrenindustrie und im Uhrmacherhandwerk eine qualifizierte berufliche Tätigkeit auszuüben. <sup>2</sup>Dazu vermittelt sie eine Berufsbefähigung, die Fachkompetenz mit Human- und Sozialkompetenz verbindet. <sup>3</sup>Während der Ausbildung werden Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in Form beruflicher Handlungskompetenz insbesondere zur Fertigung hochwertiger Uhren sowie zur Instandhaltung von mechanischen und elektronischen Uhren vermittelt.

(2) Die Ausbildung dauert drei Jahre.

## **§ 107**

### **Aufnahmevoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für die Aufnahme ist der Hauptschulabschluss oder ein gleichwertiger Bildungsabschluss.

(2) <sup>1</sup>Weitere Voraussetzung für die Aufnahme ist das Bestehen eines Eignungstests. <sup>2</sup>Inhalt und Verfahren des Eignungstests legt die Fachkonferenz der aufnehmenden Schule fest. <sup>3</sup>Der Eignungstest findet an der aufnehmenden Schule statt und umfasst folgende Teile:

1. einen praktisch-handwerklichen Eignungstest mit einer Dauer von 30 Minuten,
2. einen schriftlichen Eignungstest mit einer Dauer von 60 Minuten und
3. ein Eignungsgespräch mit einer Dauer von 15 Minuten.

## **Teil 3**

### **Schlussbestimmungen**

## § 108 Übergangsvorschriften

(1) Genehmigungen sowie Anerkennungen von Ersatzschulen gelten als erteilt und fortbestehend

1. für die Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe als für die Berufsfachschule für Pflegehilfe,
2. für die Berufsfachschule für Rettungsassistenten als für die Berufsfachschule für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter,
3. für die Berufsfachschule für Altenpflege und die Berufsfachschule für Krankenpflege mit der Ausbildung zur
  - a) Gesundheits- und Krankenpflegerin oder zum Gesundheits- und Krankenpfleger sowie
  - b) Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
 als für die Berufsfachschule für Pflegeberufe,
4. für die Berufsfachschule für medizinisch-technische Assistenz mit der Ausbildung
  - a) zur Medizinisch-technischen Laboratoriumsassistentin oder zum Medizinisch-technischen Laboratoriumsassistenten,
  - b) zur Medizinisch-technischen Radiologieassistentin oder zum Medizinisch-technischen Radiologieassistenten,
  - c) zur Medizinisch-technischen Assistentin für Funktionsdiagnostik oder zum Medizinisch-technischen Assistenten für Funktionsdiagnostik und
  - d) zur Veterinärmedizinisch-technischen Assistentin oder zum Veterinärmedizinisch-technischen Assistenten
 als für die Berufsfachschule für Medizinische Technologie,
5. für die Ausbildung zum Altenpfleger gemäß den §§ 46 bis 52 und 54 der [Schulordnung Fachschule](#) vom 9. Januar 1996 (SächsGVBl. S. 36) als für die Ausbildung zum Altenpfleger gemäß § 73 der [Schulordnung Berufsfachschule](#) vom 13. August 2014 (SächsGVBl. S. 461, 463) in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung.

(2) <sup>1</sup>Für Schülerinnen und Schüler, die sich in einer Ausbildung an einer Berufsfachschule gemäß § 44 befinden oder Bewerberinnen und Bewerber, die vor dem 16. November 2022 zur Abschlussprüfung für Schulfremde zugelassen wurden, findet die [Schulordnung Berufsfachschule](#) vom 21. Februar 2020 (SächsGVBl. S. 50), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Oktober 2021 (SächsGVBl. S. 1281) geändert worden ist, bis zum Ende ihrer Ausbildung Anwendung. <sup>2</sup>Satz 2 gilt für Teilnehmende an der Schulfremdenprüfung längstens bis zum 31. Juli 2025.

(3) <sup>1</sup>Absatz 4 Satz 1 gilt für Schülerinnen und Schüler, die sich in der Ausbildung in einer Berufsfachschule für bundesrechtlich geregelte Gesundheitsfachberufe befinden, entsprechend. <sup>2</sup>Die Ausbildung ist längstens möglich

1. an einer Berufsfachschule für Alten- oder Krankenpflege bis zum 31. Dezember 2024,
2. an einer Berufsfachschule für Hebammen und Entbindungspfleger bis zum 31. Dezember 2027 und
3. an einer Berufsfachschule für Medizinisch-technische Assistenz bis zum 31. Dezember 2026.

(4) <sup>1</sup>Eine Aufnahme ist nach dem 31. Dezember 2022 nicht mehr zulässig an Berufsfachschulen für

1. Hebammen und Entbindungspfleger und
2. Medizinisch-technische Assistenz.

<sup>2</sup>Genehmigungen und Anerkennungen gemäß den §§ 4 und 8 des [Sächsischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft](#) gelten für die Berufsfachschulen gemäß Satz 1 Nummer 2 fort, soweit in diesem Bildungsgang unterrichtet wird. <sup>3</sup>Sie erlöschen spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2027.<sup>19</sup>

- 
- 1 Inhaltsübersicht geändert durch [Artikel 3 der Verordnung vom 24. Oktober 2022](#) (SächsGVBl. S. 547)
  - 2 Die Richtlinien (Betreuungskräfte-RL) sind enthalten in Igl (Hrsg.), Recht der Gesundheitsfachberufe, Heilpraktiker und sonstigen Berufe im Gesundheitswesen, Normsammlung mit Erläuterungen, Medhochzwei-Verlag, und einsehbar auf der Internetseite des GKV-Spitzenverbandes unter [www.gkv-spitzenverband.de](http://www.gkv-spitzenverband.de).
  - 3 § 72 neu gefasst durch [Artikel 3 der Verordnung vom 24. Oktober 2022](#) (SächsGVBl. S. 547)
  - 4 § 73 geändert durch [Artikel 3 der Verordnung vom 24. Oktober 2022](#) (SächsGVBl. S. 547)

- 5 § 74 eingefügt durch [Artikel 3 der Verordnung vom 24. Oktober 2022](#) (SächsGVBl. S. 547);  
nachfolgend neue Nummerierung der §§ 74 bis 80 zu §§ 75 bis 81
- 6 bisheriger Unterabschnitt 6 wird durch Aufhebung des Unterabschnitts 5 neu Unterabschnitt 5  
durch [Artikel 3 der Verordnung vom 24. Oktober 2022](#) (SächsGVBl. S. 547)
- 7 bisheriger § 83 wird neu § 82 durch [Artikel 3 der Verordnung vom 24. Oktober 2022](#) (SächsGVBl.  
S. 547)
- 8 bisheriger Unterabschnitt 7 wird neu Unterabschnitt 6 und inkl. §§ 83 und 84 neu gefasst durch  
[Artikel 3 der Verordnung vom 24. Oktober 2022](#) (SächsGVBl. S. 547)
- 9 bisherige Unterabschnitte 8 bis 11 werden neu Unterabschnitte 7 bis 10 durch [Artikel 3 der  
Verordnung vom 24. Oktober 2022](#) (SächsGVBl. S. 547)
- 10 § 86 geändert durch [Artikel 3 der Verordnung vom 24. Oktober 2022](#) (SächsGVBl. S. 547)
- 11 § 88 geändert durch [Artikel 3 der Verordnung vom 24. Oktober 2022](#) (SächsGVBl. S. 547)
- 12 § 96 geändert durch [Artikel 3 der Verordnung vom 24. Oktober 2022](#) (SächsGVBl. S. 547)
- 13 bisheriger Unterabschnitt 12 wird Unterabschnitt 11 und inkl. der §§ 97 und 98 neu gefasst durch  
[Artikel 3 der Verordnung vom 24. Oktober 2022](#) (SächsGVBl. S. 547)
- 14 § 99 eingefügt durch [Artikel 3 der Verordnung vom 24. Oktober 2022](#) (SächsGVBl. S. 547)
- 15 bisheriger Unterabschnitt 13 wird neu Unterabschnitt 12 durch [Artikel 3 der Verordnung vom  
24. Oktober 2022](#) (SächsGVBl. S. 547)
- 16 bisheriger § 99 wird neu § 100 durch [Artikel 3 der Verordnung vom 24. Oktober 2022](#) (SächsGVBl.  
S. 547)
- 17 bisheriger Unterabschnitt 14 wird neu Unterabschnitt 13 durch [Artikel 3 der Verordnung vom  
24. Oktober 2022](#) (SächsGVBl. S. 547)
- 18 bisherige §§ 100 bis 106 werden neu §§ 101 bis 107 durch [Artikel 3 der Verordnung vom  
24. Oktober 2022](#) (SächsGVBl. S. 547)
- 19 bisheriger § 107 wird § 108 und geändert durch [Artikel 3 der Verordnung vom 24. Oktober 2022](#)  
(SächsGVBl. S. 547)